1) **12. April 1649.**

Caspar v. Oppen nebst Ernst v. Steinkeller und H. v. Walwitz unterschreiben den Vertrag, mittels dessen Joachim Ludwig v. Hobeck das Gut Glawe von den v. d. Schulenburg kauft.

v. Hobeckſche Lehnsacten über Glawe im K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

2) **27. Juni 1649.**

Abraham Adam v. Oppen wird mit der Schäferei und dem Vorwerke zu Belzig, die Peter Rudolf v. O., und den Lehnstücken, die Ulrich v. O. hinterlassen, belehnt.

Den 27. Junii 1649 Ist Abraham Adam von Oppen auf vorige pflicht kegen einen handtschlag, welchen Hans Daum, Churf. S. Canzley Verwandter, in habender vnd fürgelegter Vollmacht seinetweg gethan, mit der Schefferey vnd Forberge zu Belzig, welche Peter Rudolph, vnd den Lehenstücken, so Vlrich von Oppen hinterlassen, besage der Lehenbrieffe beliehen worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXVI. S. 151v. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

3) **13. October 1649**

starb Frau Sophia geb. v. Oppen, Gemahlin Caspars v. Jugart auf Gr. Wusterwitz. Die ihr gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Christlicher Abdankungs- | Sermon auß dem Esaia Cap. 26. v. 20, | Bey der Adelichen Sepul- | tur der WohlEdlen, Ehrenreichen vnd Viel Tu- | gendsamen Frawen Sophiae Gebornen von Oppen, des auch WohlEdlen, Gestrengen vnd Vesten Junker Ca- | spar von Jugart, auff Grossen Wusterwitz Erbgesessen, | Hertzgeliebten Ehe-Schatzes, | Als derselben verblichener Cörper den 5. Novembris Anno 1649 in seine Ruhe- vnd Schlaff-Cammer | in der Kirchen daselbst mit Christlichen vnd Adelichen | Ceremonien beygesetzet worden. | Auff Sonderliches begehren der Wohl Ade | lichen Anwesenden Lugenten — nach wohllöblichem Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brauch | gehalten vnd in dieser Schrifft etwas außführ- | licher abgefasset | durch | Johannem Schönbeck Stendaliensem, | der Gemeine in Cahde Pastorem. | Wittenberg, gedruckt bey Johan Hacke | M.D.C.XLIX. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

Die Leichenpredigt ist gewidmet dem Wittwer und seinen Kindern, dem Abraham Adam v. Oppen auf Nichel, den sämmtlichen v. Oppen auf Schwein (Schwenow), Kossenblat, Fredersdorf, Schlalach und Gatersleben, sodann der Frau Ursula geb. v. Werder, des sel. Abraham v. Oppen auf Nichel Wittwe, und ihren Töchtern Anna Elisabeth und Ursula v. Oppen.

Sie ist geboren ungefähr den 3. November im Jahre 1609 als Tochter Abrahams v. O. auf Nichel und der Ursula v. Werder. Die Großmütter väter- und mütterlicherseits sind eine geb. v. Wartenberg und eine geb. v. Schildt. Die Aeltermütter vom Vater sind in aufsteigender Linie die v. Lochow, v. Ziegesar, v. Canitz, v. Hacke, v. Rosenbusch (?) und v. Putersdorff (?), von der Mutter v. Lattorff, v. Randow, v. Klöden, v. Burgsdorff, v. Döberitz und v. Werder.

Sie verlor ihren Vater frühzeitig, heirathete am Tage Martini (11. Novbr.) 1641 den Caspar v. Jugart auf Gr. Wusterwitz und war mit ihm 9 Jahre weniger 29 Tage verehelicht, hatte 5 Kinder (Sabina, Sophia, Maria, Johann und Elisabeth), die alle noch am Leben waren. Sie starb 1649 am 13. October Nachts 1 Uhr an einem hitzigen Fieber.

4) 21. December 1649.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ertheilt dem Caspar v. Oppen zu Nichel Consens zur Verpfändung seines Gutes Kossenblat an den Rittmeister Georg Henning v. Barfuß für dessen Forderung von 1650 Thlrn. „an Vater- vnd Mutter-Erbe", wovon 650 Thlr. Ehegeld seiner Mutter Catharina v. Oppen sind.

— Cöln an der Spree den 21. Decembris 1649.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. I.) f. 88v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

5) 29. Juni 1650.

Muthung Friedrichs v. Oppen für sich und seinen unmündigen Bruder Caspar v. O. auf den Todesfall ihres etwa vor einem halben Jahre verstorbenen Vaters Caspar v. O.

Nachdem Caspar von Oppen etwahn vor einem halben Jahre todes vorfahren, hatt deßen Sohn Friderich Sich persöhnlich angemeldet vndt vor Sich vndt Seinen vnmündigen Brudern Casparn die auf Sie verstammete lehen vnterthänigst gemuhtet, Daruber Ihm nicht nur dieser Muhtzettel ertheilet, Sondern auch biß zu seinen bald vollkommenen Jahren, wie auch Seinem Bruder, biß er mündig worden, zur ferneren lehnßfolge Frist vndt indult gegeben worden.

Actum Cölln an der Spree am 29ten Junii des 1650ten Jahres.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuche Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 45v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6) 14. September 1650.

Kurfürst Friedrich Wilhelms, Markgrafen von Brandenburg Bestallung für Hans Friedrich v. Oppen, der von 1642 an bis jetzt als Holzförster auf dem Samlande gedient hat, zum Oberforstmeister in der Neumark, sowie Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleue, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vndt Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt vndt Minden, Graff zu der Marck vndt Rauenßberg, Herr zu Rauenstein ꝛc., Thun kundt vndt bekennen hiemit vor iedermänniglichen, insonderheit denen daran gelegen vndt solches zu wissen vonnöhten, Daß vf Vnsere gnädigste verordnung der Veste, Vnser Lieber getrewer Hanß Friderich von Oppen numehr den Preüssischen Holtzförster dienst, welchen er vf Sambländt von Anno 1642 biß anhero zu vnserm gnädigsten contento verwaltet, quittiret vndt eintzig vndt allein die wirckliche bedienung der Haubtmanschafften Vnserer Ämbter Marienwalde vndt Reetz, auch Ober-Försterey in der New-Marck antreten vndt derselben abwarten soll. Bey solcher seiner bedienung soll er Vnß, wie er die Zeit über gethan, ferner in vnterthänigkeit getrew, gehorsam vndt gewertig sein, Vnsern nutzen vndt bestes suchen, schaden vndt nachtheil aber höchstem seinem vermögen nach verhüten vndt demselben vorkommen Insonderheit auff die Haußhaltung dieser Ämbter sambt allen derselben vorwercken, Mühlen, Schäfereyen, Fischereyen, Höltzungen, auch Landt- vndt Ambtsgrentzen, die er mit erforderung der benachbarten vmbß dritte Jahr zu ernewern vndt alle der Ämbter ein- vndt zubehör, getrewlich vndt fleißig acht haben, damit der ackerbaw zu rechter zeit beschicket vndt bestellet, die Viehezucht an Rindt vndt anderm Viehe gestercket vndt die Ämbter vndt deren stücke in mügliche besserung gebracht werden mögen. Nicht weniger soll er über alle vndt iede Verordnungen, so itzo seindt oder ins künfftige gethan werden, mit gebührendem trewen fleiß halten, Vnsere einkommen, nutzungen vndt gerechtigkeiten nicht verschmälern oder dauon ichtwas vnterschlagen lassen, sich auch für seine person selbst vor eigen nutz hüten vndt sich über sein geordnetes deputat eines mehrern nicht anmassen oder an sich ziehen. Trüge sich auch in Ämbtern etwas zu, daran Vnß gelegen oder zu wissen nötig, Soll er Vnß oder nach gelegenheit Vnsere Regierung oder Ambts Cammer zu Cüstrin dessen gebührendt berichten, sich bescheidts erholen vndt darnach achten; Vor allen Dingen aber soll er Vnsere Vnterthanen nicht beschweren oder durch andere beschweren lassen, dieselbe weder vor sich noch auch sonst zur vngebühr gebrauchen, ihnen recht vndt gerechtigkeit ohne ansehn der person administriren vndt sich dauon weder durch freündtschafft vndt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

feindtschafft noch gifft vndt gaben abhalten lassen. Ferner soll er auch alß ein Oberförster vber alle Vnsere in der New-Marck belegene Heyden, Wälder, Püsche, gehäge, Hütungen, vndt wie sie sonsten nahmen haben mögen, sein getrewe inspection haben, also, das Vnß in denselben, sowoll auch an denen darin gelegenen Wildtbahnen vndt gehägen, von keinem, er sey auch wer er wolle, einig eingriff gethan oder schaden zugefüget, vielweniger Vns an Vnsern grentzen, Jagtgerechtigkeiten noch sonsten etwas entzogen werde, oder da sich in denselben einer oder der ander eines vnbefugten gebrauchete, dadurch ein recht zu erhalten, es sey mit Jagten, hetzen, Schießen, verhawung vndt verwüstung der gehöltze oder mit hütungen, trifften, Mastungen, Gräßereyen, Fischereyen, fewer vndt brandtschaden, oder worin es sonsten sey, es geschehe heimlich oder offentlich, wie dann solches alles Vnsere Holtzordnungen, publicirte edicta vndt ergangene befehlige nach mehrer länge verbiehten vndt außweisen, deren er sich seines theils in allen puncten vndt clausulen mit verhandelung des holtzes, diehlen, Schindeln, kohlen, Pech, Theer oder andern der wildtnus nützungen anhängig, gemees vndt gehorsamblich verhalten vndt das von den holtzschreibern, heydereitern, heydeknechten, auch allen Vnsern Vnterthanen vndt frembden im wenigern vndt geringsten nicht darwieder gelebet vndt gethan werde, mit höchstem fleiß trachten vndt deßhalb mit keinem benachbarten, verwandten vndt gefreündten, der sey auch wer er wolle, durch die finger sehen, sondern wo er einen oder mehr betreffen würde, der hierinnen oder sonsten Vnsern verordnungen zu wieder gehandelt vndt dahero sträfflich befunden, den oder dieselben pfänden oder pfänden lassen oder nach gelegenheit vndt wichtigkeit des verbrechens, solches an Vnsern Ober Jägermeistern oder in seiner abwesenheit an Vnß selbsten gelangen lassen soll. Da er auch erführe oder befinde, das albereit iemandt eines vnbefugten gebrauches, sich angemaßet vndt newerung vor diesem auf dem Vnserigen vorgenommen vndt Vnß etwas von Vnsern grentzen, Wildtfuhren vndt Jagtgerechtigkeiten entzogen hette, soll er gleicher gestalt solches vermelden vndt das die enderung wieder restituiret vndt alle vnbefugte einführungen weiter abgeschaffet werden, mit ernst befordern, solches auch seinen vnterhabenden Heydereütern vnd heydeknechten zu thun, hart vndt fest aufferlegen, vndt dieselbe, so sich wieder ihre pflichte in ihren Diensten vntrew vndt nachleßig erweisen, auch die armen Leüte in einem oder dem andern zur vngebühr beschweren oder belegen, mit genugsamem vorwissen angetzogenes Vnsers Ober-Jägermeisters zur gebührlichen strafe ziehen oder sie nach gelegenheit der verbrechung ihrer Dienste gäntzlich entsetzen vnd in dem allem, weder feindt-, freündtschafft, gunst, gabe, geschencke oder etwas anders ansehen. Waß auch die verkäuffung Vnsers holtzes anlanget, soll er besage Vnserer publicirten holtzordnung vndt anderer hinterlassener instruction die Holtzmärckte angesetzter maßen richtig halten vndt darauff einen ieden, waß ihm inhalts seines Priuilegij gebühret, vnweigerlich wiederfahren lassen, auch vmb baare bezahlung das holtz den armen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sowoll, alß den reichen vndt nicht nach gunst verkauffen vndt so woll die holtz- alß auch Pfandt- vndt Mastgelder, wann mast in Vnsern wäldern vndt heyden vorhanden, in Vnsere Scatul richtig einbringen vndt berechnen lassen, Jederzeit aber dahin sehen, das mit abhawung vndt verkauffung des holtzes Vnsern gehägen vndt Wildtbahnen, so viel immer müglich, nicht zu nahe gegriffen vndt dieselbe dadurch verschmälert, auch Vns oder andern zum nachtheil in den wässern, so auff Vnsern heyden vndt in den Wildtnussen gelegen vndt vmb Zinß außgethan, nicht gefischet, sondern in dem allen Vnserer holtzordnung folge geschehen vndt auf iedem holtzmarckt richtige Register gehalten, auch was in allem vorgehet, mit fleiß protocolliret, die holtz-Rechnungen auch iedes mahls auß den holtzmärckten ordentlich geschlossen vndt darin außdrucklich, was vor geldt baar vorhanden, auch vor resta bey den Vnterthanen noch stecken, specificiret vndt aufs wenigste Monatlich dauon außführlicher bericht, in Vnserm abwesen Vnserm Ober Jägermeistern in schrifften gethan, quartaliter auch die Holtz- vndt Mastung Register mitgeschicket werden mögen. Vndt damit auch vmb so viel mehr aller verdacht vermieden vndt abgestellet werden möge, So soll er es dahin verschaffen, das auf ieden holtzmarckt, den heydereutern eine richtige Verzeichnus gegeben werde, was vor holtz angewiesen, damit sie sich darnach bey den außfuhren deßelben richten vndt dauon auff dem negst folgenden holtzmarckt richtige rechnung thun können, waß einmal außgeführet vndt noch im Rest verbleibet; Gestalt er dann auch, nebst Vnsern Ambtschreibern, Heydereütern vndt heydeknechten mit fleiß dahin sehen soll, das die Rade-Landen, Wiese wachs, Fischereyen vndt Brüten in Vnsern Wildtnussen vndt heyden zu Vnserm nutzen vndt besten gebrauchet, die Rade Landen auch sambt dem Wiesewachs den Vnterthanen nicht bloß dem augenschein nach, sondern nach Morgenzahl richtig zugemessen vndt außgethan, Vndt die Brüten vndt Fischereyen in den Wäldern vmb gebührlichen Zinß vermiehtet vndt in allem Vnserer Holtzordnung nachgelebet vndt sonsten kein Newlandt oder wiesewachs geradet werden möge, es sey den, das es mit Vnsers Ober-Jägermeisters vorbewust vndt einwilligung geschehe. Ebenmeßig soll er auch dahin sehen, das alle Bährenheute, Lüxe, Wolfsbälge, Mardern vndt waß dem anhängig ist vndt Vnß zukompt, Vnß getrewlich berechnet vndt das gelt zur Scatullen geliefert werde. So soll er auch verpflichtet sein, stets auf den Jagten aufzuwarten vndt die zu Vnser ergetzlichkeit vnd nutzen, so viel ihm müglich, anstellen vndt anrichten helffen, Ingleichen auf das Jagtgerähte vndt die Jäger vndt hunde die auffsicht mit haben, damit das Jagtzeug zu rechter zeit gewittert vndt getrucknet vndt wiederumb aufgehencket werde, die Jäger auch ihr gebührnus verrichten vndt die hunde nicht in abnehmen kömmen mögen. Waß sonsten im übrigen, zu verhütung mehrer weitleüfftigkeit alhier nicht specificiret wirdt, Soll er dennoch, einen weg wie den andern, zu Vnserm nutzen vndt besten höchstes fleißes zu befordern sich angelegen sein lassen, auch was ihme in wehrendem dienst von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnß vertrawet oder er von Vnsern geheimnussen sehen vndt erfahren würde, bey sich biß in seine grube verschwiegen behalten vndt alle das andere thun vndt leisten, waß einem getrewen haubtman vndt Oberförster gegen seinen herren zu thun eigenet vndt gebühret, wie er Vnß dann deßhalb seine Eydespflicht gethan vndt einen revers von sich gegeben hat.

Dahingegen, vndt vor solche seine vnterthänigste trewe Dienste haben wir ihme, Vnserm haubtman vndt Oberförster, zum Jährlichen gehalt an besoldung vndt deputat, solches alles aus Vnserm Ambte Marienwalde zu empfangen, folgendes in gnaden zugesaget vndt versprochen, nemblich Einhundertt Reichßthaler, alte besoldung; Noch zweyhundert Reichßthaler, welche wir ihme auß sonderbaren gnaden zugeleget vnd künfftig von andern zu keiner Nachfolge sollen gezogen werden, Item dreyßig Reichßthaler von die gewöhnliche Lindische Kleidung vf vier personen, alß ieder Sieben Rthllr., zwölff argent; Sechzehen Reichßthaler vff vier pferde hufffschlag, alß vf iedes vier Rthllr. drey winspell Zwölff scheffell Roggen, Fünff winspell, Sechß scheffell gersten, Ein winspell, acht scheffell hopfen, Zwantzig winspell haber auf vier pferde, Fünff winspell haber auf die Leidt- vndt Pirschhunde, Item Schweinefinder Lautlöfer vndt dergleichen hunde, so der von Oppen vnß zum besten zu halten schuldig sein soll, Einen Ochßen vndt darauf Sechß scheffell Mastkorn; Fünff alte Hammell, Sieben alte Schmitschafe, Fünff Schweine vndt selbige in der mast frey; wann aber keine mast vorhanden, daß gewönliche mastkorn darauf, als Ein winspell Sechß scheffell; Fünff Kälber, so zur zucht nicht dienlich; Fünff vndt dreyßig gänse; Siebentzig hünner; Sieben schock Eyer; Drey Achtell Kühebutter nebst der wochentlichen Tischputter, alß alle woche dreyvirtell pfundt, thut Jährlich Anderthalb Achtell; Vier Achtell Schäfenputter; Sieben vndt zwantzig schock keese; Ein thonne Lüneburger Saltz; zwe scheffell Erbsen; Vier scheffell haber zu grütz; Vier scheffell Buchweitzen zu grütz; Anderthalbe Stein Talch, groß gewichte; Ein pfundt Jngber, Anderthalbe pfundt pfeffer; drey viertell pfundt Saffran; zwölff Loht Negeln; Sieben floren alte wehrung zu hering vndt Fastenspeise; Frey garten gewächs, so viel alß von nöhten; Freye fische, sollen durch den hauß fischer vf die geordnete Fischtage nottürfftig geliefert werden; Freye wohnung vf dem Ambthause, gleich wie es die vorigen haubtleute gehabt; das bedürffende hew vnd Stroh auff dessen Vier pferde; vndt wannen er, der von Oppen, von Vnß verschicket oder in Vnsern geschefften zu reisen haben wirdt, Soll auff ihn vndt seine vier diener das gewöhnliche vndt verordnete mahl, auß den Ämbtern gereichet werden; Wie er dann auch der gebührenden Stamgelder vermöge der holtzordnung genießen soll.

Vnd wir Friderich Wilhelm, Churfürst, nehmen ihn, hanß Friderich von Oppen, also, zu Vnserm Haubtman zu Marienwalde vndt Reetz, auch Oberförstern auf vndt an, Versprechen ihm auch das alles, wie obstehet, in krafft dieses vnsers bestallungsbriefes vndt wollen, das ihm vorstehendes alles von Vnsern Beambten

zu Marienwalde, von vnterschriebenem dato anzurechnen, iedesmahl abgefolget vndt gereichet werden solle. Dessen zu Vrkundt haben wir dieses eigenhändtlich vnterschrieben vndt vnser Churfürstlich Secret darunter zu drucken woll wissendt anbefohlen. So geschehen in Vnser Residentz Cöln an der Spree am Tage Crucis, war der Vierzehende Septembris, Anno Eintausent Sechßhundert vndt Fünfftzig.

(L. S.) Friderich Wilhelm.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

7) 22. September 1650.

Es schwören den Huldigungseid und Lehnspflicht der Oberförster in Preußen Hans Friedrich v. Oppen und sein Bruder Heinrich v. Oppen und werden mit der gesammten Hand an ihrer Vettern Gütern belehnt.

Am 22ten Septembris des 1650ten Jahres gestelleten Sich Persöhnlich Hanß Friderich, Churf. Oberförster in Preußen, vnd Heinrich, Gebrüdere von Oppen, schwuren die gewöhnliche Pflicht vndt empfingen die gesambte hand an Ihrer Vettern lehen.

Actum Cölln an der Spree sub signo.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 285v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

8) c. 1650.

„Der Große Kurfürst wurde einst in seinem Jagdschlosse Grunewald gelegentlich der Besichtigung der Strecke von seinem Hofpoëten (wenn man den Ausdruck hier gelten lassen will), dem Stadtrichter, Raths-Kämmerer zu Cöln an der Spree und Kammergerichts-Advocaten Nicolaus Peucker mit folgenden Versen um ein Wildschwein angegangen:

— — Wär' ich einer von den Reichen,
Sofern vermöcht' ich auch so viel, daß ich mir ein hauend
Schwein, Eine Sau und sollt' es auch nur ein Frischlein seyn,
Schafft' in meine Küch' und Haus! Aber was ist da zu sagen?
Giebt nicht Friedrich Wilhelm mir auch einmal von seinem Jagen
Etwas ab, so krieg' ich nichts von Wildbraten in den Mund! —

Als der Kurfürst ihm nun freundlich erwiderte, er möge seine Bitte, in Reime gebracht, ihm zur Unterzeichnung vorlegen, verfaßte Peucker das Dekret wie folgt:

Der große Nimrod giebt Befehl:
Aktäon (das ist der von Oppen),
Soll Niclas Peucker seine Kehl'
Mit einem wilden Schweine stoppen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich Kurfürstliche Schlösser in der Mark Brandenburg I. Berlin 1889 S. 35. Herr v. Oppen war damals bekanntlich Oberjägermeister.

9) c. 1650.

Die v. Oppen verkaufen die zu Nichel gehörige wüste Feldmark Verloren-Wasser, worauf sie eine Wassermühle erbaut hatten, an Joachim Friedrich Brandt v. Lindau.

Fidicin Die Territorien der Mark Brandenburg III. (Zauche) S. 79 (nach urk. Quelle).

10) 27. Februar 1651.

Der Clarina geb. v. Bredow, Heinrichs v. Oppen zu Schlalach Wittwe, und Jobst v. Oppen als Lehnsträger zugleich für seine Brüder Hans Hartwig, Peter Ludolf, Heinrich, Caspar und Kuno Friedrich v. Oppen zu Schlalach ꝛc. wird Consens ertheilt zur Aufnahme eines Darlehns von Johann Wilhelm, ehemaligem Pfarrer zu Schlalach, in Höhe von 200 Thlrn. zu 6 Procent.

— Cöln an der Spree den 27. Februarii 1651.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. I) f. 199ᵛ· im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

11) 10. März 1651.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ertheilt dem David v. Oppen zu Kossenblat Consens wegen des Martini 1647 geschehenen Verkaufs des Bauernguts zu Tauche, nahe am Kirchhof belegen, mit 4 Hufen ꝛc. für 150 Thlr. an Christoph Abraham v. Maltitz.

— Cöln an der Spree den 10. Martii 1651.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. I) f. 201ᵛ· im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. I. Nr. 1062.

12) 10. März 1651.

Rescript der Fürstl. Preußischen Regierung an den Amtshauptmann zu Ortelsburg Christoph Friedrich v. Packmohr auf Instanz Erichs v. Oppen auf Dimmern, denselben, obschon er nur auf Freihufen sitze, seiner persönlichen Qualität als Edelmann wegen mit der extraordinären Contribution zu verschonen.

Vonn Gottes gnaden Friderich Willhelm Marggraff zue Brandenburgk, des heyl. Rom. Reichs Erz Cämmerer vndt Churfurst, zue Magdeburgk, in Preußen, zue Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Herzog ꝛc.

Edler, lieber getreuer, Eingeschloßene Supplication Erichs von Oppen vndt den Ambts Bericht, eben solch sein vnterthänigstes petitum anruhrende, ist Vnß zuegleich ablesende vorgetragen worden. Daß Du nun des einen allß der Extraordinar Contributionen halben, fur Deinen Kopff vndt ohne Vnsere Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ordnunge Jhme keine exemtion verstatten wollen, hastu hirunter eigendtlichen, Waß Deinen pflichten zustehet, erwiesen. Wir aber wollen Supplicanten vndt gegenwertiger Zeit seine inhabende Freyheiten auß besondern gnaden der Extraordinar Contribution allein vberheben, sonsten aber zue den andern pflichten, so darauff pro tenore Privilegii hafften, in einerley gleichheit mit den Freyenn verbunden wießen. Jm Vbrigen erachten Wir auch billich, daß, vnangesehen Er nur vff Freyhueben sitzet, der Adelichen beschreibung er demnach, seiner geburts qualität nach teillhafftig sey, wonach Du Dich zu richten vndt vollnbringest an beides hinführiger beobachtung Vnsere gnädigste meinung.

Datum Königsberg den 10. Martii Anno 1651.

H. von Tettaw,
Christoff Throschke,
Ass Brandt mp.

Dem Edlen, Vnserm haubtman zue Orttellßburg vndt lieben getreuen Christoff Friderich von Packmohr ꝛc.

Abschrift aus dem Hausbuche Nr. I des Hauptamts zu Ortelsburg (Nr. 263) f. 285 im K. Staatsarchiv zu Königsberg, mitgetheilt vom Herrn Major Gallandi daselbst.

13) 14. März 1651.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt dem Sohne Georgs v. Oppen Dispens, Sabina Catharina v. Maltitz, seines Vaters Schwestertochter, zu ehelichen.

Königs Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin nach urk. Quelle.

14) 26. August 1651.

Symb.
Alles nach Gottes willen
(Gemaltes Wappen)
Zur stetwerenden Gedächtniß Schreibt dieses
Dauidt von Oppen

Auff Kossenblatt den 26. Augusti Anno 1651.

Inscription im Stammbuche des Lorenz Baudiß v. Treschen f. 113 (im Privatbesitz in Berlin). Gedruckt in der Vierteljahrsschrift des Deutschen Herold pro 1884. S. 111 mit dem Bemerken, daß das Wappen bekannt sei.

15) 24. Januar 1652.

Auf den Todesfall Georgs v. Oppen muthen dessen Söhne Erdmann und Caspar v. O. für sich und ihren unmündigen Bruder Joachim v. O. die Lehen der nachgelassenen Güter Krausnick, Gr. Köriß und Schwenow und erhalten Termin bezw. Jndult zur Leistung der Lehnspflicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß nach absterben Georgens von Oppen Seine beyde Söhne Erdtmann vnndt Caspar vor Sich vnndt Ihren vnmündigen Bruder Jochimen bey der Churf. Brandenburgischen Lehenß-Canzeley Sich angemeldet vnndt die auff Sie verstämmete Lehengueter Krausenick, Großen Kohris vnndt Schwene gehorsambst gemuhtet. Solches wirdt hiermit bescheiniget vnndt sollen Sich dieselbe auff den 27ten Februarii künfftig gestellen vnndt praestanda praestiren, Ihrem vnmündigen Brudern aber wirdt frist vnndt indult darzu gegeben, biß Er seine Männliche Jahr erreichet.

Actum Cöln an der Spree am 24ten Januarii Anno 1652.

Gleichzeitige Aufzeichnung im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 17.

16) 6. März 1652.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg richtet an den Kurfürsten von der Pfalz, Herzog in Bayern, ein Schreiben, worin er den mit vier anderen Jagdpagen aus seinem Dienste entlassenen Friedrich v. Oppen zur Aufnahme in die kurfürstliche Jägerei zu Heidelberg empfiehlt.

Geben in Vnserer Residentz Cöln an der Spree den 6. Martii Anno 1652.

Concept im K. Hausarchiv in Berlin.

17) 18. Mai 1652.

Die Gebrüder Erdmann und Caspar v. Oppen schwören Pflicht und werden mit ihren Gütern Krausnick, Gr. Köriß und Schwenow belehnt bezw. auch mit der gesammten Hand unter sich und an den Gütern ihrer Vettern, muthen auch für ihre mit 10000 Thaler abgefundenen unmündigen Brüder David und Christoph v. Oppen.

Das Erdtman vnndt Caspaar Gebrudere von Oppen Sich heuten persöhnlich gestellet, die Lehenß vnndt Vnterthänigkeit Pflicht geschworen vnndt darauff die beleihung über Ihre vätterliche Lehen Gueter Kraußnick, Groß Goris vnndt Schweno, auch die gesambte handt vnter Sich vnndt an Ihrer Vettern Lehne inhaldts der Lehenbrieffe empfangen, auch weiters wegen Ihrer beyden vnmündigen Brudere Davidts vnndt Christophs, (welche mit zehen tausendt Thlrn. aus denn Lehnen abgefunden worden vnndt dieselbe kunftig zu Lehen empfangen sollen) vnterthänigste muhtung eingewandt, vnndt dabenebst vor ein vnndt 1/6 Pferdt zwantzigk Sechs thaler Lehengelder erleget, Solches wirdt hiermit bescheiniget vnndt zugleich denn benandten vnmündigen Gebrüdern von Oppen, bis Sie Ihre völlige Jahr erreichet, indult vnndt frist eingereumet, alßdann Sie Sich gestellen vnndt praestanda praestiren sollen.

Geschehen Cölln an der Spree am 18ten Maii Anno 1652.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 285v· und Rep. 78 Nr. 163 f. 46 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. oben Nr. 15.

18) 22. Juni 1652.

Das Domcapitel zu Brandenburg bekundet, auf den Todesfall des kurbrandenburgischen Oberstlieutenants Jobst Friedrich v. Oppen dessen Erben, nämlich Abraham Adam v. O. mit 4 Theilen und Kuno Friedrich, David und Heinrich v. O. mit zwei Theilen von Fredersdorf belehnt zu haben.

— Brandenburg den 22. Junii Anno 1652.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

19) 29. Juni 1652.

Des Administrators des Erzstifts Magdeburg Herzogs August von Sachsen Citation an Erdmann, Caspar, David, Joachim und Christoph Gebrüder v. Oppen, nach dem Tode ihres Vaters George v. Oppen sich zur Lehnsempfängniß der Roggenpächte aus der Zindelmühle vor Treuenbrietzen einzustellen.

Datum Halle den 29. Junii Anno 1652.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten v. J. 1601—1775 früher beim Oberlandesgericht zu Frankfurt, jetzt beim K. Kammergericht zu Berlin.

20) S. d. (1652).

Abraham Adam v. Oppen, auf Nichel gesessen, bittet den Schöffenstuhl zu Brandenburg um Rechtsbelehrung, wie er gegen einen bei ihm in Arbeit gestandenen Teichgräber, der, obschon verheirathet und Vater dreier Kinder, sich mit einer Magd öffentlich verlobt habe, verfahren solle.

S. d.

Original in vol. LXXVIII. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 404 beim K. Amtsgericht daselbst. Hierauf erging der Bescheid, daß er zunächst ein zeugeneidliches Verhör über den Thatbestand zu veranlassen habe. Ibid. f. 405. 406.

21) S. d. (Erste Hälfte — Mai 1653).

Siegmund Wieder bittet den Kurfürsten von Brandenburg um ein Rescript an die Neumärkische Regierung, daß sie ihm zu seiner Forderung von 12000 Thlrn., die er zur Erkaufung des in der Neumark belegenen Gutes Nellen dem verstorbenen Lieutenant Gerhard v. Oppen vorgestreckt, nebst 22 Thalern Zinsen, verhelfe, damit ein weitläuftiger Prozeß vermieden werde.

Original in den Acten betreffend die v. Oppen vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Oben steht als Registratur: Sigismundt Wieder c/a. den Obersten Lieutenant v. Oppen in pto. debiti und in dem Concept des am 16. Mai 1653 an die Regierung zu

Cüstrin erlassenen Rescripts (Ibid. f. 31) heißt es, daß das Geld dem Obristlieutenant Gerhard v. Oppen geliehen sei. Ein Gerhard v. O. hat indeß nicht existirt und es muß somit ein Schreibfehler angenommen werden. Von den um diese Zeit die Charge eines Oberstlieutenants bekleidenden Mitgliedern der Familie war Jobst Friedrich v. O. aber am 16. Juli 1647 verstorben, Heinrich v. O. dagegen lebte damals noch.

22) 25. August 1653.

Der kursächsischen Regierung Rescript an Dr. Suevus und den Schösser zu Wittenberg in Sachen der Catharina v. Oppen und Catharina Dorothea v. Klitzing als Hansens v. Löser ehemals auf Pretzsch Ehefrau resp. Fidei-Commissare und Intestaterben wegen Geltendmachung ihrer Ansprüche und Forderungen im v. Löserschen Concurse.

Hochgelahrter vnd liebe getreue! Was maßen des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, vnsers freundlichen lieben Schwagers, Herr (so!) Sohns vnd Bruders, Herr Friedrich Wilhelms, Churfürstens vnd Marggraffs zu Brandenburgk Liebden, Vns nicht allein in schrifften angelanget, sondern auch durch Sr. Liebden abgeferttigten Hoff-, Cammergerichts- vnd Consistorial-Raht Johann George Reinhardten mündlich berichten laßen, wie das Cäthen von Oppen sowohl Catharinen Dorotheen von Klitzing, als Hansen Lösers, weiland zu Pretzsch, Eheweibes respective Fidei-Commissarien vnd ab intestato haeredibus, diejenigen Documenta, wovon Sie ihr Fidei Commissum vnd Legitimam haben solten, zur vngebühr vorenthalten vnd Sie in den Löserischen Concursum, wormit Sie doch nichts zu schaffen hetten, gezogen werden wolten, habt ihr zum theil aus der Beylage mit mehrerem zu verlesen.

Nun dann sowoll Se. Liebden als auch der anhero abgeferttigte Reinhard Vns zu gemüth geführt vnd eröffnet, daß vnter den hülffe suchenden Personen viel miserabiles personae weren vnd dahero denen selben vmb soviel desto mehr hülfliche hand zu biehten, Alß haben wir Vns, angesehen hochgedachts herrn Churfürsten zu Brandenburgk Liebden überreichten Vorschrifft dahin resolviret, dieses werck durch eine Commission tractiren zu laßen vnd solche euch aufzutragen. Begehren derowegen gnedigst, ihr wollet euch derselben vnterfahen, die Löserischen Land Erben vnd andere Interessenten, die jedoch obbemelter Churbrandenburgischer Raht Johann Georg Reinhard andeuten wird, gebührend, die Impetranten aber sambt Consorten vermittelst der Churbrandenburgischen Regierung zu Berlin auff einen gewißen tag vor euch bescheiden, sie gegeneinander nach notturfft hören, zwischen ihnen Handlung pflegen vnd sie durch hierzu dienliche Zugemüthführung güetlich vnd ohne weitleufftigkeit aus einander zu setzen, euch eußerster möglichkeit angelegen seyn laßen; Doferne aber die güte entstehet, Vns den Verlauff eurer Verichtung nebenst wiedersendung itziger Inlage zu fernerer Anordnung gehorsambst vnd gründlich berichten. An deme ꝛc.

Datum ꝛc. am 25. Augusti Anno 1653.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1653 f. 125. 126 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

23) 3. September 1653.

Vertrag, mittels dessen Nicolaus v. Maltitz auf Giesensdorf das Gut und Dorf Falkenberg für 8600 Thaler auf 12 Jahre wiederkäuflich an David v. Oppen auf Kossenblat verkauft.

So geschehen Cossenblat den 3. Septembris Anno etc. 1653.

Cop. CLXVIII. vol. III. f. 145 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 23. August 1655.

24) 25. December 1653.

„Am heiligen Christtage desselben Jahres (1653) hat die Wohledle Frau" „Gertrud Sophia von Oppen, Ulrichs von Oppen Wittwe, unsern Altar" „alhier (zu Schlalach) bekleidet".

Gleichz. Eintragung im Kirchenbuche zu Schlalach.

25) 1653.

Wolf Dietrich v. Hacke, Erbschenk der Kurmark Brandenburg, auf Gr. Kreutz ist bereits verstorben; seine Tochter Gottliebe Hedwig v. H., zuerst vermählt mit dem Oberstlieutenant Jobst Friedrich v. Oppen und jetzt mit George Adolf v. Kahlenberg, erhebt Ansprüche an den Nachlaß.

Cop. CLXVII. vol. II. f. 223 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

26) 20. Januar 1654.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Professor Dr. Suevus und den Schösser zu Wittenberg in Sachen der Käthe v. Oppen wider die v. Löserschen Verlassenschafts-Gläubiger, nunmehr bald aufs Neue einen gütlichen Vergleich anzubahnen.

Hochgelerter vnd liebe Getreue, Wir seindt erinnert, welchergestalt auf des Durchlauchtigen Fürsten, Vnsers freundlichen lieben Vetters, Schwagers, Herrn Sohns vnd Bruders, Herrn Friedrich Wilhelms Churfürstens vnd Margkgrafens zu Brandenburg Liebden, freundtvetterliche Intercessionales Wir euch in Sachen Cäthen von Oppen fideicommissariorum haeredum wegen Derer in Hanßen Lösers Verlaßenschaft geforderten Documenten am 25. Augusti negst abgewichenen Jahres zwischen ihnen vnd denen Löserischen Creditorn in der güthe handlung zu pflegen Commission auffgetragen.

Wann Vns dann Seine Liebden wegen adjungirung der Ihrigen anderweit angelanget vndt wir geschehen laßen können, daß Se. Lbden zu expedirung der euch auffgetragenen handlung iemands der Ihrigen (iedoch Vnserer territorial-

vnd anderer habenden Gerechtigkeit unschädlich) zugleich abordnen mögen, So ist hiermit Vnser begeren, ihr wollet neben denselben Vnsere vorige Anordnung dergestalt in Wittenbergk zu werck stellen, das ihr mit führung des Directorii mehrers nicht als güthliche tractaten pfleget, die Interessenten in güthe von einander zu setzen euch bemühet vndt wie solche handlung abgelaufen, vnterthenigsten Bericht einsendet. Daran ꝛc.

Datum am 20. Januarii Anno etc. 1654.

Concept mit dem Vermerk, daß die obige Verfügung vom Kurfürsten mündlich mit Einstimmung der Geh. Räthe angeordnet sei, im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1654 f. 18 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

27) 17. April 1654

starb Hedwig geb. v. Rochow, Wittwe Johann Friedrichs des Aeltern v. Oppen auf Fredersdorf. Die ihr gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Senum votum | & refugium, | Das ist | Christlicher Alten Flehen und Ergetzligkeit, | Welches Aus dem LXXI (v. 9 & 18) Psalm | Bey Christlicher Leichen-Process | der | HochEdelgebornen, Viel Ehr- und Tugendreichen Matronen, | Frauen Hedwig | Gebornen von Rochauen, | des | Hoch-Edelgebornen, Gestrengen und Vesten | H. Johann Friederichs | von Oppen des Aelteren, | Weiland Erbherrns auf Fridersdorff, hinterlassnen | Frauen Witwen, | So auff dem Schloß Goltzo Anno 1580 den 25. Martii geboren, | den 17. Aprilis aber im Jahre 1654 in Fridersdorff im HErn selig entschlaffen. | Also erkläret und nach geschehener Censur der | HochEhrwürdigen Theologischen Facultät | zu Wittenberg im Druck gegeben | Durch | ANDREAM CHRISTOPHORUM SCHERNAKCIUM | von Treuen-Britzen aus der Marke, izzo Predigern | zu Lüte, Frieders- und Dittmansdorff. In Wittenberg Gedruckt bey Johann Borckarden. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

Gewidmet ist die Leichenpredigt ihren Kindern Johann Friedrich v. O., kurbrand. Oberforstmeister, Hauptmann zu Marienwalde und Reetz, Erbherrn auf Fredersdorf, Heinrich v. Oppen, kurbrandenb. Oberstlieutenant unter der Leib-Garnison, Elisabeth Sophia v. Oppen, des Domherrn zu Brandenburg Jobst v. Oppen auf Schlalach Wittwe, der Catharina v. Oppen, des sel. Caspar v. Oppen auf Kossenblat (durch Druckfehler steht Rohenblat) Wittwe und der Verstorbenen Vetter George Wilhelm v. Rochow, kurbrandenb. Kammerherrn, Domherrn zu Brandenburg, Erbherrn auf Goltzow.

Nach ihren Personalien war sie eine Tochter des kurbrandenb. Landraths Hans Zacharias v. Rochow auf Golzow und der Sophia v. Hacke aus dem Hause Berge. Die übrigen hier aufgeführten Ahnen sind aus den Ahnentafeln ersichtlich. Die 8 Ahnen vom Vater sind die v. Rochow, v. Schleinitz, v. Pflugk, v. Burgsdorff, v. Alten, v. d. Schulenburg, v. Alvensleben und v. Hoym, von der Mutter: die v. Hacke, v. Trott, v. Krummensee, v. Fronhöfer, v. Harthausen („aus Hessen"), v. Barnewitz, v. Bardeleben und v. Bellin (irrig steht Zellin!).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sie war geboren am 25. März 1580, vermählte sich den 31. October 1602, lebte über 31 Jahr in der Ehe, hatte 5 Söhne und 6 Töchter, nämlich 1) den verstorbenen Jobst Friedrich v. O., kurbrandenb. Oberstlieutenant beim Infanterie-Regiment v. Trott und Commandanten zu Brandenburg, 2) Hans Zacharias v. O., kursächs. Fähnrich, gestorben bei Leipzig 1632, 3) Johann Friedrich v. O. auf Fredersdorf, Oberforstmeister in der Neumark und Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, 4) Heinrich v. O., kurbrand. Oberstlieutenant beim Leibregiment zu Fuß unter dem Commando des Obersten de la Cave, 5) Otto Wilhelm v. O., kurbrandenb. Fähnrich beim Inf.-Regiment v. Ribbeck, bereits todt, 6) Elisabeth Sophia, Gemahlin Jobsts v. Oppen (s. oben), 7) Katharina, sel. Caspars v. Oppen Wittwe (s. oben), 8) Hedwig v. Oppen, Gemahlin Hans Albrechts v. Hünecke auf Satzkorn und Kartzow, 9) 10) und 11) Anna Maria, Magdalena Sabina und Judith Magdalena v. Oppen. Sie starb am 17. April 1654, alt 74 Jahr 3 Wochen und 2 Tage.

28) 13. September 1654.

Am 8. Septembris dieses Jahres (1654) wurde dem Pastor (zu Schlalach) Andreas Gerkenius ein Söhnlein geboren und am 13. September getauft, dessen Pathe unter Anderen die wohledle Frau Gertrud Sophia v. Oppen und die Wohledle Frau Elisabeth Sophia v. Oppen waren.

Kirchenbuch zu Schlalach.

29) 13. April 1655.

Vertrag, durch welchen Hans Otto v. Maltitz auf Gersdorf sein Gut und seinen Rittersitz Limbsdorf für 600 Thaler erblich an Caspar v. Oppen auf Gr. Köriß verkauft.

So geschehen Gersdorf den 13. Aprilis Anno etc. 1655.

Lehnscop. CLXVIII. vol. III. f. 151 im K. Geh. Staatsarchiv, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 28. Februar 1656.

30) 8. Mai 1655.

Kurf. Consens zur Verpfändung von 12 Scheffeln Roggenpacht aus der Mühle zu Schlalach, fällig jährlich zu Johannis, für ein Darlehn von 100 Thlrn. des Peter Rudolf v. Oppen, sel. Gottfrieds Sohn, zu sechs Procent, welches er von Markus v. Grävenitz zu Neuendorf Martini 1616 aufgenommen hatte.

— Cölln an der Spree den 8. Maii 1655.

Abschrift im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. III.) f. 98 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Peter Rudolf v. O. war am 31. August 1635 verstorben. An demselben Tage erfolgte ein erneuter Consens zu obiger Verpfändung Peter Rudolfs v. Oppen, sowie zur Verpfändung von 2 Scheffeln Roggen aus einem Hofe auf Grund der vom Haushalter Gottfrieds, dem Georg Schwarz, ausgefertigten Schuldverschreibung von Martini 1614 (Schwarz hatte das Geld erhoben und aus Würzburg übersandt)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sowie auf Grund eines Schreibens des Matthias v. Oppen, Gottfrieds Bruder, an Ottilie v. Barleben, Wittwe des Gläubigers Markus v. Grävenitz vom 12. Mai 1625. Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. III.) f. 99 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

31) 20. October 1655.

Ehestiftung zwischen Otto Heinrich v. Pannewitz auf Babo und Falkenberg und Anna Sabina v. Oppen.

— Cossenblat den 20. Octobris Anno etc. 1655.

Cop. XLIX. f. 284 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

32) 4. November 1655.

Kurfürstlicher Consens zu der Verpfändung des Gutes Wargienen im Kammeramt Waldau Seitens Hans Friedrichs v. Oppen an Hans Wichert für 8000 Thaler.

Gegeben zu Königsberg den 4. Novembris Anno etc. 1655.

Registrant betitelt Confirmationen, Zuläße, Vidimus etc. v. J. 1655 ad finem im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

33) 4. März 1656.

In einem Lehnbriefe des Domherrn zu Halberstadt Ph. L. v. Spitznas als Obedientiarius von Ilsenburg für den Siechenhof vor Halberstadt über 4 Hufen zu Emersleben ist erwähnt, daß der frühere Domdechant Matthias v. Oppen auch Obedientiar von Ilsenburg gewesen sei.

— gegeben — zu Halberstadt den Vierden Monats tagk Martii Im Eintausendt Sechshundert Funfftzig vnd Sechsten Jahr.

Original mit anh. Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Siechenhof vor Halberstadt Nr. 99.

34) 12. März 1656.

Caspar v. Oppen auf Limbsdorf, sel. Georgs Sohn, wird mit dem von den v. Maltitz erkauften Gute Giesensdorf belehnt.

Caspar von Oppen, Georgens Sohn, zu Limbstorf. Dieser hat von denen von Maltitz das guth Giesenstorf erblich erkauffet vndt ist heuten damit belehnet worden; was an Roßdienst darauf hafftet, besagen die alten Musterrollen nicht. Die Maltitzen müßen solches wißen.

Geschehen Coln an der Spree den 12ten Martii Anno 1656.

2 thl. 6 gr. lehngeld dedit.

Gleichz. Aufzeichnung im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

35) 12. März 1656.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen zu Brandenburg Lehnbrief für Caspar v. Oppen über das von Hans Otto v. Maltitz erkaufte Lehngut nunmehr Rittergut Limbsdorf nebst allem Zubehör.

Wier Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Churfürst 2c. Bekennen 2c. Alß mit vnserm hinzuegekommenen gnedigsten consensu vnser lieber getrewer Caspar von Oppen von vnserm auch lieben getrewen Hanß Otten von Maltiz vnser Lehengueth Limbstorff in einem Erbkauff an sich gebracht, Daß wihr demnach auf an vns gelangtes sein vnterthenigstes Bitten Ihme vnd seinen manlichen Leibes Lehens Erben daßelbe Guth Limbstorff nach einhalt des bey vnserer Lehenscantzeley originaliter vorgewiesenen Kauff-Contracts mit allen zubehörungen, als Sechs Hufen Landes vnd vier Laß wiesen an der Spree, wie auch eine wiese am Damm, so erblich nach Werbelow gelegen, sowohll auch frey huetung, Schäfferey gerechtigkeiten, der Niedern Jagten vnd zweyen freyen Kähnen auf den Sehen bey den Grüben Mühlen Mehlangk vnd dem Kleinen Sehe, der Keßel genandt, in der Heiden gelegen, vnnd der Fischerey zuegebrauchen. Item auf der Mehlangk ein wehr zuehalten, sambt dem Zehent, 6 huener vnd funfzehen Eyern Jehrlicher hebung, wie auch von jeglichem Brauen Bier 6 Groschen märkischer wehrung, so der Krueger zue Limbstorff entrichten muß, zu einem rechtem Manlehen gnediglich geliehen haben dergestalt, das Er vnd Sie daßelbige Guth hinfuro für einen Rittersitz sambt denn Lehengüetern, so Hanß von Rohtstock sel. darzue gebraucht vnd innegehabt, besitzen, genießen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, allermaßen wie die vorige lehenbriefe hiervon meldung thuen vnd seine Antecessoren solche Güeter innegehabt, beseßen, genoßen vnd gebrauchet. Vnd wier, der Landesfürst vnd Lehenherr, leihen gedachten Caspar von Oppen vnd seinen manlichen leibes lehenserben daß Guth Limbstorff mit allen vnd ieden einkommen, zuegehörungen vnd gerechtigkeiten also, daß Sie daßelbe nun hinfüro von vns, vnsern Erben vnd nachkommen Marggraffen vnd Churfürsten zue Brandenburgk zu rechtem Manlehen haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen, auch daßelbe verdienen sollen, alß Manlehens recht vnd gewohnheit ist, hiermit in diesem brieffe ganz kräfftiglich, Vnd wier verleihen 2c. doch das Sie sich solches Guthes weiter nicht, den Hanß Rotstock bey seinem leben gethan, gebrauchen vnd anmaßen, vnß auch davon thuen vnd dienen sollen, wie Er davon erleget hat, Jedoch Vns 2c. Alles getreulich 2c. Vhrkundtlich 2c. vnd geben Cöllen am 12ten Martii anno 1656.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 160) f. 268v. ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 54.

36) 14. März 1656.

Dem Abraham Adam v. Oppen wird vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg Consens ertheilt zur Aufnahme einer Schuld von 500 Thalern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu landesüblichem Zinsfuß von den Gebrüdern Moritz und Erdmann Abraham v. Rintorff.

— Cölln an der Spree den 14. Martii 1656.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. III.) f. 89v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

37) 25. Juli 1656.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Professor Dr. Suevus und den Schösser in Wittenberg mit Bezug auf ihren Bericht vom 18. Juni in Sachen der Erben der Käthe v. Oppen und Katharina Dorothea v. Klitzing, Ehefrauen des verstorbenen Erbmarschalls Hans v. Löser, bezüglich ihrer Ansprüche an dessen Nachlaßgüter, das beigefügt gewesene Project des abzuschließenden Vergleichs der Genannten mit den sonstigen Interessenten wieder einzusenden, sobald es ins Reine gebracht und richtig vollzogen sein würde, worauf dann event. die landesherrliche Confirmation erfolgen werde.

Hochgelarter vnd liebe getreue, Wir haben aus eurem vom 18. Junii negsthin abgefaßeten Bericht vnd beygefügten Auffatz verlesen hören, welchergestalt zwischen Cäthens von Oppen, wie auch Catharinen Dorotheen von Klitzing, weiland Hanßen Lösers Erbmarschals Eheweibern, hinterlaßenen fideicommissarien, Erben vnd andern Interessenten eine Vergleichung vorgangen vnd darüber Vnsere Confirmation gesuchet worden. Daferne nun solcher Auffsatz ins reine gebracht vnd richtig volzogen, Vns wiederumb zugesendet werden wirdt, wollen Wir Vns hierüber zu resolviren wißen. Möchten Wir euch mit Zurücksendung der Beylegung vnd ꝛc.

Datum ꝛc. vt supra (am 25. Julii anno 1656).

Concept im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1656 f. 98v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

38) 1656

wird Heinrich v. Oppen kurbrandenb. Major bei der preuß. Leibgarde zum Oberstlieutenant und Chef der 2. Compagnie befördert. Bei seiner Compagnie steht als Lieutenant Hans Heinrich v. Oppen, desgleichen als Gefreiter Corporal Caspar Erich v. Oppen, der 1658 zum Fähnrich avancirte und zur Compagnie des Capitains v. Klitzing gehörte.

Original-Rangliste im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

39) 10. Januar 1657.

Ehestiftung zwischen Joachim v. Oppen auf Kossenblat und Anna Catharina v. Berger, Tochter Georgs v. B. auf Jemlitz, die ihm 1500 Thlr. Ehegeld zugebracht hat.

— Cossenblat den 10. Januarii Anno etc. 1657.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cop. March. CLXVI. f. 234 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin, an letzterm Orte auch in den v. Oppenschen Lehnsacten. Die Ehestiftung ist unterschrieben auch von Philipp v. Schönaich, Hans Günther v. Löben, Gottfried v. Myhlen und Carl Adolf v. Berger. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 25. Januar 1674.

40) 22. Februar 1657

starb Hippolyta Tugendreich v. Rohr, Gemahlin des kurbrandenb. Oberforstmeisters Johann Friedrich v. Oppen in Cüstrin. Die ihr gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

JM NAHMEN JESU. | Aller wahren Christen, Insonderheit aber der Gottse- | ligen und Tugendreichen Frauen | Seelen-, Freud- und Ehren Krohne. | Aus dem Es. LXI v. 10 | Bey Hochansehnlicher letzter Ehr- und Leichen-Bestattung | der | Hoch- Edel gebornen, Viel-Ehr- und Tugendreichen | Fr. Hippolyten Tugendreichin, | des | Hoch-Edelgebornen, Gestrengen, Vesten und Manhafften | H. Johann Friederichs | Von Oppen, | Churf. Brandenb. Ober-Forstmeisters und Haupt- | mans auff Marienwalde und Reezt, in Friedersdorff | Erb Herrns, Herzvielgeliebten | Haus-Krone, | So in der Festung Cüstrin am Sontag Reminiscere, war der 22. | Februar, im HErrn selig entschlaffen und am 10. Juni dieses 1657sten Jahres bey Hochansehnlicher | Leichen-Procession in ihr Erb-Begräbnüs | gesezzet worden, | Erkläret und | gehalten nach geschehener Censur | der HochEhrwürdigen Theologischen Facultät | zu Wittenberg in Druck gegeben | Durch ANDREAM CHRISTOPHORUM SCHERNAKCIUM | von Treuen-Brietzen, aus der Marke, izzo Predigern | zu Lütte, Friders- und Dittmansdorff. | In Wittenberg Gedruckt bey Johann Borckarden.

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

Gewidmet ist die Leichenpredigt dem Wittwer, dann der Frau Elisabeth Sophia geb. v. Rohr, Wittwe des kurbrandenb. Geh. Raths, Gouverneurs, Obersten und Oberhauptmanns der Festung Cüstrin, Erbherrn auf Lindenberg Hildebrand v. Kracht, der Frau Emerentia v. Rohr, Wittwe des kurbrandenb. Oberstlieutenants und Commandanten der Festung Cüstrin, Landeshauptmanns der Festungen Beeskow und Storckow und Erbherrn auf Sellin, Balthasar v. d. Marwitz, als Schwestern der Verstorbenen, endlich der Frau Hedwig Sophia geb. v. Kracht, Gemahlin des kurbrandenb. Oberstlieutenants Bernd Friedrich v. Arnim, Erbherrn auf Löhme, Boitzenburg und Lindenberg als Muhme der Verstorbenen.

Nach den Personalien war sie geboren am Tage Viti (15. Juni) 1620 um 8 Uhr Vormittags zu Schönberg als Tochter Claussens v. Rohr auf Schönberg und der Magdalena Sophia geb. v. Rintorff. Ihre weitern Ahnen sind aus den Stamm- und Ahnentafeln ersichtlich. Die Ahnen väterlicher Seite sind: v. Rohr, v. Jeetze, v. Eimbeck, v. d. Knesebeck, v. Eichstedt, v. Möllendorff, v. Capelle und v. Arnstedt, sowie v. Jetze, Edle v. Plotho, v. Wenckstern, v. Wartenberg, v. Lüderitz, v. Rintorff und v. Buggenhagen.

Von der Mutter: v. Rintorff, v. Jeetze, v. Glaubitz, v. Redern, v. Rohr, v. Borstell, v. Treskow (eine fehlt), sowie Schilling, v. Landstein, v. Bredow, v. d. Lochau, v. Fronhöfer, v. Barnewitz, v. Flanß, v. Arnim, v. Barnewitz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Ahnentafel läßt sich aus der in der Leichenpredigt gemachten Aufzählung nicht gut construiren.

Ihr Vater starb frühzeitig und ihre Mutter 1636. Sie zog nach Preußen zu ihrer an den Obersten und Ober-Jägermeister in Preußen und Amtshauptmann zu Rheine Heinrich v. Halle vermählten Schwester Anna Maria und verlobte sich dort mit dem Oberforstmeister J. F. v. Oppen, worauf die Hochzeit auf dem Schlosse in Königsberg am 4. September 1642 in Gegenwart des Kurfürsten und anderer hoher Personen, Officiere ꝛc. stattfand. Sie hat $14^1/_2$ Jahr und 8 Tage in der Ehe gelebt und hatte 4 Kinder, nämlich einen Sohn Hildebrand v. O. und 3 Töchter Maria, Louise Sophia und Hedwig Tugendreich v. O., doch starben der Sohn und die beiden ältesten Töchter vor der Mutter, deren Tod am 22. Februar 1657 2 Uhr Nachmittags erfolgte.

41) Mai 1657.

Abraham Adam und Sophia v. Oppen sind Pathen bei der Taufe der am 9. Mai geborenen Tochter des Pfarrers zu Schlalach Andreas Gerkenius.

Kirchenbuch zu Schlalach.

42) 30. September 1657.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel, der sich über das Verfahren des Erstern in Betreff von Aussaat auf gewissen caduken Aeckern im Amte Belzig beschwert, er möge ihn zufrieden stellen oder event. über die Ursachen seiner etwanigen Weigerung berichten.

Lieber getreuer, Wie sich Abrahamb Adam von Oppen zu Nichel vnterthenigst beschwehret, daß von den Aeckern, welche zu den caducen Gühtern im Ambte Belzigk gehörig vnd itzo etlichen überbliebenen Einwohnern vmb ein gewisses an Korn oder Geldte zu besaamen eingeräumet worden, Du die Aussaht vnd nutzung alleine auf vnsere zurückgebliebenen Dinst- vnd andern Gefällen einnehmen, Supplicanten aber wegen seiner verliehenen Pächte und Zinsen keinen Antheil zukommen laßen wolleſt, vnd was er dahero vnterthenigst einwendet vnd gehorsambst bittet, hast Du aus dem Inschluße mit mehrerm zu ersehen. Damit es nun fernern Supplicirens nicht bedürffen möge, begehren wir, Du wolleſt Supplicanten der Billigkeit nach clagloß machen oder Vns deiner Verweigerung Vrsachen mit wiedersendung der Innlage gehorsambst berichten. Doran ꝛc.

Datum ꝛc. am 30. Septembris Ao. 1657.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1657 f. 112v. 113 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

43) 1. October 1657.

Kurfürst Johann George II. Herzog von Sachsen bekundet Adam Abraham auf Nichel, sel. Abrahams Sohn, Kuno Friedrich auf Schlalach, sel. Heinrichs Sohn, Erdmann und Caspar, sel. Georgs des Jüngern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Söhne, Friedrich und Caspar, sel. Caspars Söhne, Joachim auf Kossenblat, sel. Davids Sohn, Hans Friedrich, sel. Hans Friedrichs d. Ä. Sohn, Adam Friedrich und Hans Dietrich, sel. Jobst Friedrichs Söhne und Hans Friedrich auf Fredersdorf, sel. Heinrichs Sohn, mit ihren väterlichen Gütern zu Marzahn ꝛc. belehnt zu haben.

Notiz bei Beckmann Historie des Fürstenth. Anhalt II. S. 242.

44) 1. October 1657.

Abraham Adam v. Oppen wird mit der Schäferei und Vorwerk zu Belzig, den hinterlassenen Lehen Ulrichs v. O. und der gesammten Hand an seiner Vettern Lehen beliehen.

Den Ersten Octobris Anno 1657 ist Abraham Adam von Oppen auf w. g. E. vnd L. mit seinem Vorwerge vnd Schäfferey zu Beltzigk vnd derselben Zugehörungen, sowol denen Lehenstücken, so Vlrichs von Oppen gewesen, besage der Lehenbriefe beliehen, Ihm auch die gesambte Handt mit seinen Vettern an denen Güttern, Pächten vnd Zinsen, daran Ihm solche gehört vnd derselben folge geschehen, bekennet worden.

Signatum etc.

Registratur im Homagialbuch XXVIII. S. 103 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

45) Januar 1658

steht Hans Dietrich v. Oppen als Musquetier bei der kurbrandenb. preuß. Leibgarde, diente damals 4 Monat.

Original-Rangliste im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Im Juli desselben Jahres stand er als Gefreiter bei der Compagnie des Oberstlieutenants Heinrich v. Oppen Leibregiments zu Fuß. v. Mülverstedt Die Brandenb. Kriegsmacht d. Großen Kurfürsten S. 640.

46) 8. April 1658.

Die auf Frau Anna Sophia v. Pannewitz geb. v. Oppen gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Optimum Piorum votum & Desiderium. | Der Gläubigen höchster Wundsch vnd aller bestes | Verlangen: | Aus dem 73. Psalm: Herr, wenn ich nur Dich habe. | Bey Christ-Adelichem Leichen-Begängniß | der WolEdelgebornen vnd Viel-Ehr- vnd | Tugendsamen | Frauen Annen Sabinen | Panwitzin Gebornen Oppin, | Des Wol Edelgebornen, Gestrengen, Vesten vnd | Wolbenanten | Hrn. Otto Heinrich Panwitz | auff Babo hertz liebste Ehefrauen, | Welche GOTT nach seinem unstrafflichen Rath vnd | Willen in währenden Sechswochen, Anno 1658 den 8. Aprilis | zu Abend zwischen 9 vnd 10 Vhren durch einen seligen Tod | abgefodert vnd darauff den 16. huius zu Papitz in der | Kirchen in ihr Ruhekämmerlein ist versetzet | worden. | In ansehnlicher vnd Adelicher Versamlung | Erkläret,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten vnd auff begehren | außgehändiget | von | GEORGIO STEINIO, Pfarrern zu Werben. | Zu Berlin gedruckt bey Christoff Runge im Jahre | M DCLVIII.

Exemplar in der v. Gustedtschen Leichenpredigt-Sammlung sub Nr. 1112 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Die Leichenpredigt ist gewidmet dem Wittwer, ihrem Vater David v. Oppen auf Kossenblat, ihrem Bruder Joachim v. Oppen auf Kossenblat, ihrer Stiefmutter Agnes Christiana v. Oppen geb. v. Wolffersdorff auf Kossenblat und Zinnitz, sowie ihrer Schwiegermutter Anna v. Schönfeld geb. v. Zabeltitz auf Werben.

In der Einleitung zu ihren Personalien ist von der von den v. Oppen 1361 gestifteten S. Briccii-Kirche gehandelt, worin gesagt ist, daß mehrere namentlich aufgeführte v. Oppen dort begraben, ihre Todtenschilde dort aufgehängt seien ꝛc. ꝛc. Die Genealogie der Verstorbenen ist aus den Stamm- und Ahnentafeln zu ersehen. Sie war geboren am 18. Februar 1638 in Kossenblat und verlor ihre Mutter früh durch den Tod. Zu Pfingsten 1651 wurde sie dem Christoph Abraham v. Maltitz auf Tauche ehelich versprochen, allein derselbe starb vor der eben angesetzten Vollziehung der Ehe im Jahre 1654. Zu Pfingsten 1655 wurde sie dem O. H. v. Pannewitz verlobt und mit ihm am 30. October 1655 zu Babo vermählt. Sie hatte zwei Kinder Barbara Christina und Hans Caspar v. P.; letzterer wurde den Tag vor ihrem Begräbniß getauft. Es folgt ein Bericht über ihre Krankheit (Kindbettfieber?) und ihren Tod. Den Schluß bildet eine Trauerschrift.

47) s. d. (Gegen Mitte Mai 1658).

Heinrich v. Oppen bittet, da er sich mit seinen unmündigen Kindern auseinander setzen wolle, zu Curatoren derselben die Ober-Appellationsgerichts-Räthe Albrecht v. Ostau und Dr. Reinhold Derschau, sowie den Rath Friedrich v. Mühlheim zu ernennen.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr! Euere Churfürstliche Durchlaucht muß ich in aller Vnterthänigkeit hinterbringen, welcher gestalt ich auß erheblichen vrsachen, insonderheit auch wegen der ietzigen gefährlichen Zeiten mit meinen vnmündigen Kindern gern richtigkeit treffen vndt ihnen das Ihre abstatten wolte. Weil denn solches ohne constituirte Vormundere nicht verrichtet werden kan, vnter andern aber mein sonderlich gutes vertrawen zu Herrn Albrecht von Ostau, Herrn Reinhold Derschauen, beyden Ober-Appellation Gerichts-Räthen ꝛc., vndt herrn Friedrich von Mülheim, Churfürstlichen Rath ꝛc., trage, welche ich hiemit zu meiner Kinder Vormündern denominiret vndt vnterthänigst vorgeschlagen haben will, Alß gelanget an Eure Churfürstliche Durchlaucht mein gantz vnterthänigstes bitten, Selbige geruhen gnädigst, obbenandte Herrn per Rescriptum zu Vormundern zu bestetigen. In solchen billigen bitten gnädigste erhörung vnterthänigst erwartende

Euer Churfürstliche Durchlaucht
Vnterthänigst gehorsamster Diener
Heinrich von Oppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Hierauf wurde das Curatorium für die Genannten unterm 14. Mai ej. a. ausgefertigt. Concept Ebendaselbst.

48) 24. November 1658.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Schösser zu Belzig auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel und im Sandberge vor Belzig gesessen, daß derselbe zwar erklärt habe, auf Grund des Rescripts vom 30. September 1657 einigermaßen zufrieden gestellt zu sein und statt der ihm zustehenden Pächte und Zinsen von wüst gewesenen Gütern im Amte Belzig etwas Saatgetreide erhalten zu haben, doch sei dies nicht ausreichend, nachdem diese Güter nunmehr schon stark bebaut würden. Der Schösser möge ihn daher zufrieden stellen oder event. berichten.

Lieber getreuer, Vns giebt Abrahamb Adam von Oppen zu Nichel vnd im Sandberge vor Belzigk vnterthenigst zu vernehmen, wie Du ihme zwar auff vnsern am 30. Septembris vorigen 1657ten Jahres gethanen Befehl etwas an Korn, Gerst vnd Hafer, so er von den wüsten Gühtern in vnserm Ambte Belzigk anstatt der ihme verliehenen Pächt vnd Zinse sonst zu fordern, zugetheilet, Dieweil er aber vermeint, daß nach beschaffenheit der meistens wieder angebaueten, wüst gelegenen Gühter ihme ein mehreres von den Nutzungen zukommen solte, bittet er, Dir anderweit zu befehlen, wie der Innschluß besaget. Doferne sichs nun dem Anbringen gemees verhelt, Begehren wir, Du wollest daran seyn, daß Supplicant vollends clagloß gemachet werde oder, da etwas bedencklichs, Vns der sachen beschaffenheit mit wiedersendung des Innschlusses gehorsambst herwieder berichten. An deme ꝛc.

Datum ꝛc. am 24. Novembris Anno etc. 1658.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1658 f. 97 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

49) 8. Februar 1659.

Väterliche Dispensation Davids v. Oppen für seine Kinder, besonders auch in Betreff der Ehegelder und des Erbguts seiner Tochter, der Ehefrau Otto Heinrichs v. Pannewitz.

Erwähnt in dem kurf. Consens wegen des Gutes Falkenberg vom 16. Febr. 1665.

50) 28. Juni 1659.

Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg Rescript an den Präsidenten und die Räthe zu Cöln an der Spree, daß der mit Adam Abraham v. Oppen getroffene Ausgleich unbedenklich sei und genehmigt werde. Sie haben das Weitere zu veranlassen und den v. Oppen bei dem Vergleich zu schützen.

Signatum im Feldlager bei Coldingen den 28. Junii 1659.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Etwas spätere Abschrift in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister von Treuenbrietzen.

51) 28. Juni 1659.

David v. Oppen der Aeltere, Erdmann v. Oppen, David v. Oppen und Hans Friedrich v. Oppen erklären ihre Einwilligung, daß der kurbrandenb. Kriegs-Commissarius Daniel Inckefort gewisse Pächte (3 Wispel 2 Scheffel Roggen und einiges Andere) von den Dörfern Schlunkendorf, Kenstorf, Schias (Zias), Fredersdorf und Seddin im Amte Saarmund, zunächst 3 Jahr lang und, wenn diese nicht zureichen, noch 20 Jahre lang dafür benutzen dürfe, daß ihr Vetter Abraham Adam v. O. in Gemäßheit des Kammergerichts-Urtheils vom 6. Mai 1659 an den Kurfürsten 600 Thaler Strafgelder zu entrichten gehabt habe, von denen derselbe dem Daniel Inckefort 500 Thaler überwiesen, die A. A. v. Oppen jedoch jetzt zu bezahlen außer Stande sei.

Actum am 28. Junii anno 1659.

Fast gleichzeitige Abschrift in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbrietzen. Daniel J. ist der Ahnherr der in Preußen noch blühenden Familie v. Enckevort.

52) 11. August 1659

sind dem kurbrandenburgischen Oberforstmeister in der Neumark Hans Friedrich v. Oppen, Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, die Güter seines sel. Vaters Hans Friedrichs v. O. des Aeltern, nachdem darüber Concurs erfolgt, in der General- und Special-Subhastation zuerkannt worden, in Gegenwart der kursächs. Räthe v. Loß, v. Vitzthum, v. Dölau, Dr. Hayn, v. Miltitz und v. Oppell.

Die Mitbelehnschaft erlangten:

1) Heinrich v. Oppen, Kurf. Brandenb. Oberstlieutenant und Commandant zu Fischhausen in Preußen, sein Bruder
2) Adam Friedrich und Hans Dietrich v. Oppen, seines Bruders Jobst Friedrich hinterlassene Söhne, die noch minderjährig waren.

Bemerkung auf einer etwas später geschriebenen v. Oppenschen Stammtafel im Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Die betr. Registraturen im Homagialbuch XXVIII. p. 256 beim K. Amtsgericht zu Dresden lauten: Den 11. Augustii Anno 1659 ist Hanß Friederich von Oppen zu Fredersdorff, Churf. Brandenb. Ober Forstmeister in der New-Mark vnd Amtshauptmann zu Marienwalde vnd Renz, auf w. g. E. u. L. mit denen Güttern, so sein Vater Hanß Friederich von Oppen der ältere ihme vnd seinen Brüdern hiebevor hinterlassen, der aber nach entstandenem Concurse Creditorum vnd erfolgter General- vnd Special-Subhastation ihm gerichtlich adjudicirt, besage des Ampts Receßes vnd der Lehenbriefe beliehen, Ihm auch die ges. H. mit seinen Vettern an derselben Güttern bekennet worden. Signatum Dreßden vt supra den Eilfften Augusti.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den Eilften Augusti Anno 1659 ist Heinrichen von Oppen, Churf. Brandenb. Obristen Lieutenant vnd Commandanten zu Fischhausen in Preüßen auf w. g. E. v. L., welche sein Bruder Hanß Friederich von Oppen, Churf. Brand. Ober Forstmeister vnd Amptshauptmann ꝛc. krafft habender vnd vorgelegter Vollmacht in desselben Seele geschworen, die ges. handt mit gemeldetem seinen Bruder an dessen sub hasta verkauften Gütter (davon derselbe ihn auff gewisse maß kegen einen Reverß freywillig genommen) vnd mit seinen Vettern besage der Reverß- vnd Lehenbriefe bekennet worden. Signatum Dreßden vt supra.

53) 11. August 1659

wird von dem Kurfürsten von Sachsen Abraham Adam v. Oppen mit der wüsten Feldmark Bosdorf, die er in der Subhastation beim Concurse der Gläubiger seines gleichnamigen Vaters 1653 erstanden, belehnt und seinem Bruder Heinrich v. O. die gesammte Hand daran ertheilt. Die Hypothek an B. betrug damals 6000 Thlr.

Lehnskanzleinotiz in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. das Regest v. 17. Nov. 1731.

54) 22. November 1659.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg Lehnbrief für Erdmann v. Oppen über das von seinem Bruder Caspar v. Oppen am Tage Johannis des Täufers 1659 erkaufte Lehngut Limbsdorf mit allem Zubehör zu Mannlehnrecht.

Wier Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Churfürst ꝛc. Bekennen ꝛc. Nachdem vnser lieber getrewer Erdtmann von Oppen von seinem Brudern, vnserm auch lieben getrewen Casparn von Oppen daß Guht vnd Rittersitz Limbstorff, welches derselbe hiebevor von Hannß Otten von Maltiz Erblich an sich gebracht, besage Kauffbrieffes de dato Schwenow am tage Johannis Baptistae des 1659ten Jahres Erb- vnd eigenthumblich an sich gebracht vnd erkauffet, Das wir demnach auf an Vnß gelangtes sein vnterthänigstes Bitten vnnd ansuchen nicht nur in diese alienation gnedigst consentiret vnd gewilliget, Sondern auch Ihme vnd seinen Manlichen Leibes Lehens Erben daßelbe Guht Limbstorff nach inhalt deß bey vnserer Lehens Canzeley originaliter vorgewiesenen Kauff contracts mit allen zubehörungen, alß Sechs huefen Landes vnd vier laß wiesen an der Spree, wie auch eine wiese am Damme, so erblich, nach werbelaw gelegen, sowohl auch frey hüetung, Schäfferey gerechtigkeiten, der Niedern Jagt vnd Zweyen freyen Kähnen auf den Sehen bey den Gruben Müllen Mehlangk vnd den Kleinen Sehe, der Keßell genant, in der heiden gelegen, vnd der Fischerey zuegebrauchen, Item auf der Mehlangk ein wehr zuehalten, sambt den Zehenden, Sechs huener vnnd funfzehen Eyer Jehrlicher Hebung, wie auch von jeglichem Brawen Bier Sechs Silbergr. Merckischer wehrung, so der Krüger zue Limbstorff entrichten

muß, zue einem rechten Manlehen gnädiglich geliehen haben, dergestalt, daß Er vnd Sie daßelbe Guht hinfüro für einen Rittersitz sambt denn lehengüethern, so Hannß von Rostock sel. darzu gebraucht vnd innegehabt, besitzen, genießen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, Allermaßen wie die vorige Lehenbrieffe hiervon meldunge thuen vnnd seine Antecessoren solche Guether innegehabt, besessen, genossen vnd gebrauchet. Vnnd wier, der Landesfürst vnd Lehenherr, leihen gedachten Erdtmannen von Oppen vnd seinen Manlichen Leibes Lehens Erben das Guht Limbstorff mit allen vnd ieden einkommen, zuegehörungen vnnd gerechtigkeiten also, daß Sie daßelbe nun hinfüro von Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen Marggraffen vnd Churfürsten zue Brandenburgk ꝛc. zu rechtem Manlehen haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen, auch daßelbe verdienen sollen, alß Manlehens recht vnd gewonheit ist, hiemit in diesem Brieffe ganz kräfftiglich. Vnnd wier verleihen ihnen ꝛc., doch daß Sie sich solches Guhtes weiter nicht, dann Hanns Rostock bey seinem leben gethan, gebrauchen noch anmaßen, vnß auch davon thun vnnd dienen sollen, wie er davon erleget hat. Getreuelich ꝛc. Jedoch ꝛc. Vhrkundtlich ꝛc. Vnnd geben Cölln ꝛc. den 22. Novembris Anno 1659.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 160) f. 285ᵛ—286ᵛ im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auch in den v. Oppenschen Lehnsacten über Krausnick, Limbsdorf ꝛc. beim K. Kammergericht daselbst. Vergl. Nr. 35. In der betr. Registratur im Lehnsprotocollbuch (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 ist noch vermerkt, daß Erdmann v. O. 2 Thlr. 8 Gr. „neues" Lehengeld entrichtet habe.

55) 22. November 1659.

Erdmann v. Oppen erweist vor der Lehnskanzlei durch den Theilungs-Receß den rechtmäßigen Besitz des ihm zugefallenen Gutes Schwenow und erhält den Lehnbrief darüber.

Erdmann von Oppen hatt bey der lehnßkanzley den theilungs-Recess produciret vnd daraus erwiesen, das Ihm das Guth Schwenow sambt den Cossenblatischen Coßäten vnd leinwebern zugefallen, worüber Ihme ein absonderlicher lehnbrief außgefertiget worden. Cöln an der Spree den 22. Novembris Anno 1659.

3 th. 12 gr. dedit.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46ᵛ im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

56) 12. März 1660.

Vergleich zwischen dem Domcapitel zu Halberstadt und Kuno Friedrich v. Oppen auf Alt-Gatersleben über einige von ersterm schuldigen Capitalien sowie deren restirende Zinsen und andererseits wegen der von den v. Oppen nicht geleisteten, aus dem Testament des Domdechanten Matthias v. Oppen schuldigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ministrationen. Diese werden ihm erlassen; er ermäßigt seine Forderungen aus den drei ersten Obligationen auf 3000 Thlr. und erhält zu seiner Deckung für die Obligation vom Jahre 1612 den Remkerslebischen Zehnten abgetreten, um sich daraus für die Zinsen zu entschädigen.

Zu wißen, alß Eine zeithero zwischen Einem Hochehrwürdigen Domb Capittul der hohen Stiefftß-Kirchen zue Halberstadt an Einem, dan den Wohledlen vndt vesten Cuno Friederich von Oppen, Erbgesetzen zu alten Gaterschleben, an andern theile, spän vnndt Irsaln dieserwegen entstanden, indem besagter der von Oppen alß benanter Erbe seines Herrn Vettern, des Weilandt Hochehrwürdigen ꝛc. Herr Matthiae von Oppen deß Eltern, wohlmeritirten Dombdechants sehligen hieselbsten, Christlichen andenckens, hochbemeltes Domcapittul wegen vnterschiedene Posten, alß nemblich Ein Tausendt stück Reichßthaler Capital, vermöge obligationis de dato Dienstags in den heiligen Pfingsten Anno Eintausendt Sechßhundert Ein, Item Eintausendt Zweyhundert Reichßthaler Capital, laut Vorschreibung sub dato den Ersten Augusti Eintausendt Sechß Hundert Zwey, dan Zwey Tausendt stück Reichßthaler Capital, Krafft obligationis termino Johannis Baptistae de Anno Ein Tausendt Sechß Hundert vier, vndt endtlich drey Tausendt stück Reichßthaler, so verschrieben vndt hergeben den Elften Januarii Anno Eintausendt Sechßhundert Zwölff, nebest von Anno Eintausendt Sechßhundert Zwantzigk vff die semptliche Capitalia restirende Zinse gerichtlich belanget.

Hochermelts Dombcapittul aber wieder ihn an Capitalien vnd Zinsen, so er vigore Testamenti Oppiani Einem Hochehrwürdigen Dombcapittul der hohen Stieffts-Kirchen zu den vorordenten ministrationibus abzustatten schuldig, ein gewißes liquidiret, Dahingegen der punctus reductionis monetae ad tempus conditi testamenti vorgeschützet vnd hinc inde Rech- vndt Gegenrechnung zuegeleget worden,

Daß demnach vff interposition derer darzue von Reverendissimo Capitulo niedergesetzten Commissarien diese sache den Siebenden Januarii des Eintausendt Sechßhundert Sechßzigsten Jahres an Capitalien vndt Zinsen vndt wegen zurückgebliebener ministrationen ex testamento dahin gedien vndt gründtlich verglichen, auch hernach von Vnß Capitulariter allerdingß beliebet, nemblich daß Vorwolgedachter der von Oppen seine anfoderung vff Drey Tausent Thaler Einß vor alleß kommen laßen vndt, nachdem er mit den von Anno Eintausendt Sechßhundert Zwey vndt Zwantzig zurückgebliebenen ministrationibus deß Oppischen testamenti gentzlich erlaßen, aller anderer obspecificirten Posten wieder das Domcapittul an Capital vndt Zinsen sich frey vndt gutwillig für sich vndt seine Nachkommen, Lehn- vndt Testaments-Erben derogestalt begeben, das er obberürte obligationes vndt verschreibung außer der sub dato Eintausendt Sechßhundert Zwölff vff Dreytausent Reichßthaler Capital sprechende obligation Einem hochehrwürdigen Domcapittul zue auff- vndt anrichtung des in dem Oppischen Testament verordneten

ministration-Registers wircklich extradiret, auch zue Contentirung der vorbehaltenen Drey Tausendt stück Reichßthaler respective beliebet vndt verabrechnet worden, daß der von Oppen den Remkerschlebenschen in das Registrum Diversorum gesetzten vndt verlegten Zehenten dafür annehmen vndt anstadt der Jherlichen Zinßen vff Verlust vndt gewin, biß daß Capital dermaleinß abgeführet werden kan, vor sich ohne Rechnung gebrauchen oder durch andere führen lassen solle vndt wolle. Gestalt dann ihme sothane Zehent von dem Hochehrwürdigen Dom Capittul hiemit zue dero behueff Capitulariter in solutum cediret vndt würcklich übergeben, eingereumet vndt abgetreten, dabeneben völlige macht vndt gewalt gegeben wirdt, denselben propria vel judicis autoritate zue occupiren, zue seinen Besten alle Jahr die früchte davon zuerheben, zuegenießen vndt diesen abgetretenen Zehenden mit aller Zubehörung biß zur reluition alß sein eigenthumb zubesitzen, zuheben vndt zuebehalten.

Inmaßen Ein Hochehrwürdiges Domcapitul, weill der von Oppen, do die Zehendtnutzung etwa den vollen Zinß dieser dreytausendt Thaler alle Jahr nicht erreichen würde, keinen Nachschuß begehret, hiemit bewilliget vndt geschehen leßet, da etwa die Zehentfrüchte mehr alß die verschriebenen Zinßen außtragen würden, keine Rechnung von ihme oder seinen Nachkommen gefodert, noch deßhalber von Capital waß abgebrochen werden solle, in ferner, sonderbahrer anmerckung, das die cedirte Vier Tausendt Thaler Capitelgelder auch mehr als die verordnete ministrationes des Oppischen Testaments außtragen, so Ein Hochehrwürdiges Domcapittel alle Jahr zue gute gehet.

Wann aber Ein Hochehrwürdiges Domcapittel den abgetretenen Remckerschlebischen Zehenten hinwieder einzuelößen gemeinet, soll vff Bartholomaei den von Oppen, seinen Erben vndt Nachkommen eine schriefftliche Lose gethan vnndt darauf den Elfften Januarii des nachfolgenden Jahreß diese drey Tausent stück Reichßthaler inhalts der Obligation baar in einer vnzertheilten Summen erleget werden; Vnndt wenn die Zahlung wircklich geschehen, damit deß von Oppens Recht, so ihme an diesen Zehent gegeben, gentzlich aufgehoben vndt erloschen, aber in verbleibender völliger vndt vnvereinzelter Zahlung allemahl vorbehalten sein vndt bleiben.

Weiln auch vermöge wolsehlig gedachten Herrn Decani Matthiae von Oppens auffgerichteten vndt publicirten Testaments derselbe sein eigenes Testament Register fundiret vndt geordnet, wie in § Zue einer immerwehrenden gedächtsnüss ꝛc. doselbst mit mehren zuvernehmen, so ercleret vndt verpflichtet sich Hochermeltes Dom-Capitul hiedurch vor sich vndt Ihre Nachkommen, daß sie von den cedirten vndt extradirten obligationibus vber Vier Tausendt stück Reichßthaler Haubtgeld in sölch Testament Register numehr perpetuirlich anstellen vnd durch den Semmelmeister, waß zu deß Herrn Decani von Oppens memori zum Festtage St. Matthiae zue Berechnung deß Testament Registers zue Salaryrung des

procuratoris dieses Registri, den Vicariis aufs Schlaffhauß, den Pforten Juncfern in die Armenheuser, der Kirche vndt Gemeine zu Schlanach vndt zum stipendio daselbst, auch der Gemeinde zu Gatterschleben zue Verbeßerung der wege vndt stege verordnet, alle vndt jedeß Jahr besonderß zue immer wehrenden Zeiten inhalts des Testaments nach Valor der Müntze vndt der Zeiten Gelegenheit ohnfeilbahr entrichten vndt abgeben laßen, auch wegen der Retardaten mit den Interessenten ohne Zuelage des von Oppens sich vergleichen vndt all dieser verordneten milden ministrationen halber, sowol von den vergangenen, alß künfftigen Zeiten, der von Oppen, seine Erben vndt Nachkommen allemahl, so offt eß noht vndt sie darumb erfordert werden, vff ihre eigene Vncosten vndt gefahr vor mennigliches ansprache, so woll in alß außerhalb Gerichtß, benehmen, vertreten, auch aller Dinge noth- vndt schadloß halten sollen vndt wollen, jedoch daß der von Oppen das Holtzhausische vndt übrige Legata vor sich selbst abstatte. Ohne arge List vnndt gefehrde.

Vhrkundtlich ist diese respective transaction, cession vndt vbergabe mit der parten ad causas respective gewöhnlichen Insiegul vndt angeborenen Adelichen Pittschafft bedrucket vndt eigenhändlich an stadt Eines Hochehrwürdigen Domcapituls vom Herrn Domdechanten vndt dem von Oppen vnterschrieben.

So geschehen Halberstadt im gehaltenen General-Capitull nach Invocavit den 12. Martii Anno Eintausendt Sechßhundert Sechßigk.

(L. S.) Joachim von Hunecke
Domdechant.

(L. S.) Kune Friderich von Oppen.

Die Aufschrift auf dem oben angeführten Documente lautet:

Vergleich zwischen Einem Hochehrwürdigen Domb-Capitull vndt Cuno Friedrich von Oppen, getroffen, Vndt seint hirinn 3 Obligationes vber 4200 Thaler sprechende von dem von Oppen extradirt worden 5. April. 1660.

Original mit der eigenhändigen Unterschrift des Kuno Friedrich v. Oppen s. r. Urkunden des Fürstenthums Halberstadt XII. Nr. 51 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

57) 23. März 1660.

Frau Elisabeth Sophia v. Oppen ist u. A. Pathin des an obigem Tage getauften Sohnes des Martin Tietz.

Kirchenbuch zu Schlalach.

58) 15. Mai 1660.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Hofrichter zu Wittenberg, Dr. Ch. Bressler, und den Schösser zu Belzig auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel, in den zwischen ihm und Anna Elisabeth

v. Bünau geb. v. Krosigk schwebenden Irrungen wegen der auf Sandberg vor Belzig versicherten, von ihrem ersten Gemahl Matthias v. Oppen herrührenden, jetzt auf 6000 Thaler angewachsenen Leibzinsen und über die Beschwerde des v. Oppen über den Schösser zu Belzig nach Maßgabe des Rescripts vom 10. November 1658 gemeinschaftlich zu verhandeln.

Vester, Hochgelahrter Rath vnd liebe getreue. Was Abraham Adam von Oppen zu Nicheln in denen Irrungen, so sich zwischen ihm an einem vnd Annen Elisabethen von Bünau, gebohrner von Großigk anders theils wegen ihrer bis an 6000 Thlr. auffgelauffenen, von ihrem vorigen Ehemanne Matthias von Oppen verschriebenen vnd auf dem Oppischen Guth im Sandbergk für Belzigk versicherten Leibzinsen ereigen, vnterthänigst einwendet vnd wie er sich daneben vber Dich, den Schösser, beschweret, auch zugleich gehorsambst bittet, habt ihr aus dem Inschluß mit mehreren zu ersehen. Worauff hiermit vnser begehren, Ihr ingesambt wollet euch eines gewißen tages aufs förderlichste vereinigen vnd was Vnser in dieser Sache am 10. Novembris Anno 1658 Dir, dem Schösser, gethan befehl vermag, hinführo conjunctim expediren vnd euch demselben allenthalben gemees bezeigen. An dem 2c.

Datum Dreßden am 15. Maji Anno 1660.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1660 f. 64 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

59) 15. Mai 1660.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Hofrichter zu Wittenberg, Dr. Christoph Bressler, und den Schösser daselbst auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel wider den Schösser zu Belzig Daniel Kirchner wegen gebrauchter anzüglicher Worte, die Partheien vorzuladen und sie womöglich gütlich zu einigen.

Vester hochgelahrter Rath vnd liebe getreue! Wie höchlichen bey Vns sich Abraham Adam von Oppen zu Nicheln über Vnsern Schösser zu Belzigk Daniel Kirchnern wegen etzlicher wieder ihn gebrauchten anzüglichen worte beschweret vnd dahero vmb Commission vnd Befehl an Euch vnterthänigst bittet, ersehet Ihr aus dem Inschluß mit mehrern. Wann wir denn diesem seinen suchen gnädigst statt gegeben, Alß ist hiermit Vnser begehren, Ihr wollt beyde theile förderlichst vor Euch bescheiden, hierüber gegen einander nothdürfftig hören, zwischen ihnen die Güte versuchen vnd Sie dadurch zu vereinigen fleiß anwenden; in deren entstehung aber dießfalls Rechtmeßige weisung oder, do es nöthig, Vns vom verlauf der sachen mit wiedersendung der Inlage gehorsambsten bericht thun. An deme 2c.

Datum Dreßden am 15. Mai Anno 1660.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1660 f. 64 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

60) 22. Juni 1660.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Hofrichter zu Wittenberg Dr. Christoph Bressler und den Schösser zu Belzig in Sachen der verw. Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk wider Abraham Adam v. Oppen auf Nichel wegen ihrer Leibzinsenforderung aus Sandberg, daß es beim Rescript vom 15. Mai ej. a. sein Bewenden behalte und der v. Oppen an fernerer Verschleppung der Sache zu verhindern sei.

Vester, Hochgelahrter Rath vnd liebe getreue. Wir laßen es auff inliegend Annen Elisabethen von Bünau gebohrner von Großigk, witwen, in Sachen Sie, Clägerin eines, Abraham Adam von Oppen zu Nicheln anders theils, betreffende, ihrer auf dem Oppischen Guthe in Sandbergk für Belzigk versicherten Leibzinsen halber an Vns anderweit eingelangtes inbefindliches Supplíciren bey Vnserem am 15. Martii (so! statt Maii) jüngsthin dißfalß ergangenen Befehl nochmals bewenden, hiermit begehrende, Ihr sambst oder sonders wollet denselben schleunigst zu werckstellen vnd Beklagten keine fernere verschleiffung gestatten. An dem 2c.

Datum Dreßden am 22. Junii Anno 1660.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1660 f. 79 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Unterm 26. September 1660 erging ein Rescript an den Schösser zu Belzig auf Antrag des v. Oppen, nach Lage der Sache nunmehr allein dieselbe zu expediren und den v. Oppen danach zu bescheiden. (Ebendas. f. 120.)

61) c. 1660.

In der gedruckten auf Joachim George v. Winterfeld (geb. 12. September 1627) gehaltenen Leichenpredigt heißt es bei Aufzählung seiner Ahnen, daß seine Großeltern Detlev v. W. und Maria v. Oppen gewesen, Tochter Caspars und der Cath. v. Dyhrn und Enkelin Rudolfs v. O. und der Anna v. Lochow. Sonstige Oppensche Ahnen sind: v. Oppen, v. Lochow, v. Dyhrn, v. Wolkenowski, v. Ziegesar, v. Canitz, v. Kösslingen (wohl v. Koschlig) und „v. Schmolenski" (d. h. v. Stwolinski).

Nedopil Adelsproben II. S. 521 Nr. 7723.

62) 23. Januar 1661.

Der aus dem Kriege zurückgekehrte David v. Oppen schwört Lehnspflicht und wird mit seinen Gütern und der gesammten Hand an seiner Vettern Gütern belehnt, soll auch den Consens in Betreff des von ihm für 7000 Thaler erkauften Gutes Giesensdorf haben, falls seine Vettern einwilligen.

Nachdem David von Oppen, Georgens des Jüngeren Sehl. Sohn, außm Kriege zue hause kommen, hatt Er sich gestellet vndt pflicht geschworen, auch der geßambten hand folge gethan; Er hat auch von Nickeln von Maltiz das guht

Giesenstorf vmb 7000 thlr. erblich erkauffet vnt consens begehret, den er auch haben soll, wan die Vettern consentiret haben.

Actum Coln an der Spree den 23ten Januarii Anno 1661.

1/2 Pferd Giesenstorf.

5 th. Lehengeld dedit.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

63) 5. März 1661.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg consentirt in den Wiederkauf über einen Antheil zu Raduhn, welchen der Oberförster der Neumark Johann Friedrich v. Oppen, Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, vom Major George v. Waldow für 7000 Thlr. wiederkäuflich erkauft hat.

Cop. Neomarch. v. J. 1688—1701 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Der Consens wurde unterm 4. März 1689 verlängert.

64) 6. November 1661

starb David v. Oppen, Erbherr auf Kossenblat, Falkenberg, Werder, Wiese und Platko und wurde in der Kirche zu Beskow neben seiner ersten Ehefrau beigesetzt. Die ihm gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

LAZARUS DORMIENS. | Das ist | die Worte Christi Johan. 11. v. 11.: | Lazarus, vnser Freund, schläfft; aber ich gehe | hin, daß ich ihn auffwecke. | Bey ansehnlichem, hochadelichem Leichbegängniß | Des HochEdelgebohrnen | Hrn. David von | Oppens, | Weyland Erb-Herrns auff Kossen- | blat, Falckenberg, Werder, Wiese | Platko, | Welcher den 6. Novemb. Morgens vmb | 8 Vhr seinem HErrn vnd Heyland CHristo JEsu sanfft vnd se- | lig entschlaffen vnd nach gehaltenem Leichbegängniß allhier zu | Kossenblat den andern Tag hernach, als den 12. Decemb., in sein | zubereitetes Grab in der Kirchen zu Beßkow bey seiner ersten | Frauen ist versetzet worden. | Erkläret vnd einfältig außgeleget, auff Begehren zum | Druck befördert vnd außgehändiget | von | David Sternen, Pfarrern zu Kossen- | blat, hisigen Kreises Seniorn. | Zu Franckfurt druckts Erasmus Rösner. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg und in der hochgräfl. Stolbergischen Bibliothek zu Stolberg.

Die Leichenpredigt ist gewidmet seiner Wittwe Agnes Christine geb. v. Wolffersdorff, Frau zu Kossenblat und Zinnitz, seiner Schwester Frau Anna v. Pannewitz geb. v. Oppen, Frau zu Kahren, sowie seinem Sohne Joachim v. O., Erbherrn zu Kossenblat, Werder, Wiese und Platko, ferner Otto Heinrich v. Pannewitz auf Babo, Falkenberg und Hohenwalde und seinen Schwiegertöchtern Anna Catharina v. Oppen geb. v. Berger und Ursula v. Pannewitz geb. v. Pfuel.

In den Personalien werden die Ahnen des Verstorbenen ausführlich angegeben, so wie sie in den Ahnentafeln befindlich sind. Zunächst wird angeführt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß aus dem altadeligen Geschlecht v. Oppen die beiden Ritter Gebrüder Kuno und Rudolf v. O. 1361 die Kirche S. Brixii vor dem Schlosse zu Belzig gestiftet, wo die v. O. ihr Erbbegräbniß besitzen und die Kirche mit jährlich 14 Wispeln Roggen dotirt haben. Ferner seien dort begraben des genannten Ritters Kuno Ehefrau und ihre beiden Söhne, die Ritter Thilo und Kuno nebst ihren Ehefrauen und des jüngern Herrn Kuno v. O. Sohn Rudolf, gleichfalls Ritter, sammt seinen drei Frauen, ferner dessen 4 Söhne Rudolf, Thilo, Hans und Kuno nebst ihren Ehefrauen und Kindern. Auch seien in der Kirche ihre Wappen und Schilde aufgehängt.

Er war der Sohn des kurbrandenb. Ober-Kammerherrn George v. O. auf Kossenblat und Nichel und der Anna geb. v. Klitzing. Ihre Ahnen vom Vater sind die v. Oppen, Dyhrn, Lochow, Wolkenowski, Ziegesar, Klösiss (? Körbitz ?), Canitz und Stwolinski; von der Mutter die v. Klitzing, v. Flanß, v. Ryxingen (?), v. Arnim, v. Osterne (?), v. Wulssdorff (? v. Weilsdorf oder v. Woltersdorff?), v. Ickendorf (d. h. v. Eichendorf) und v. Bredow. Geboren am 14. April 1612 zu Kossenblat verlor er seine Eltern sehr jung (1616 und 1617) ging in Berlin, Meißen und anderswo zur Schule und studirte dann fast 4 Jahre lang in Frankfurt a. O., machte aber keine Reisen, wie sonst die jungen Edelleute. Der Parentator beklagt sich über diese Reise-Gewohnheit, da das Reisen den Character der jungen Edelleute verderbe, sie lasterhaft mache und „sie nicht mit dem „Gack, Gack", wie sie über den Rhein geflogen, wieder heimkehrten". Er klagt ferner, daß jetzt aus Germania Frankreich, Spanien, England ꝛc. geworden sei.

In seiner Jugend stand er viel Anfechtung und Leiden aus und war von einem bösen Geist besessen, durch den er viel Visionen hatte. Er vermählte sich zu Kossenblat am 27. Juni 1626 mit Barbara v. Maltitz a. d. Hause Gießmansdorf und hatte von ihr 6 Söhne und eine Tochter, von denen das erste Kind todt auf die Welt kam. Der zweite, Joachim v. O., ist jetzt seines Vaters Erbe, die andern waren George, David, Heinrich, Jobst Christian und Hans Caspar v. O., die aber alle jung verstorben sind. Die Tochter Anna Sabina v. O. ist im 17. Jahre ihres Alters an Otto Heinrich v. Pannewitz auf Babo und Falkenberg vermählt gewesen, doch starb sie mit Hinterlassung zweier Kinder (Barbara Christina und Hans Caspar v. P.) am 8. April 1658. Seine Gemahlin Barbara geb. v. Maltitz starb nach 14jähriger Ehe im 32. Jahr am 24. April 1641. Nachdem er 5 Jahre Wittwer gewesen, vermählte er sich wiederum mit Agnes Christina geb. v. Wolffersdorff aus dem Hause Bornsdorf, Wittwe des Hans Nicolaus v. Schönberg, die sich mit ihm 1646 zu Mückenberg verehelichte. Es wird schließlich über seine ungewöhnliche wunderbare Leibes- und Geistesbeschaffenheit, die zu den Visionen Anlaß gegeben, berichtet, namentlich wie schließlich die Erscheinung einer Jungfrau ihm die Eingehung seiner 2. Ehe habe verhindern wollen und nach der Trauung den Trauring an seinem Finger entzwei gebrochen habe. Ferner habe der Geist ihn auch anderswo verfolgt, z. B. in dem Hause des Herrn v. Holzendorff in Bretschen und ihm mit Gewalt die goldenen Armbänder abgezogen und sie versteckt, bis sie nachher gefunden worden. Auch sei, wie der Geist gedroht, das erste Kind todt zur Welt gekommen. Er hielt infolge dessen in Kossenblat, Peitz und anderswo Bußpredigten und starb 59 Jahre 6 Monat 3 Wochen 4 Tage alt. Angehängt ist noch eine Standpredigt von Pfarrer M. Gotthilf Treuer gedruckt in Frankfurt bei Rösner.

65) 9. Januar 1662.

Wolf Heinrich v. Schleinitz zu Mückenberg wird für Agnes Christine verw. v. Oppen geb. v. Wolffersdorf als Vormund bestätigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorm.-Copial v. J. 1656—69 S. 187 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Sie war die Wittwe Davids v. O. auf Kossenblat.

66) 23. Januar 1662.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig, wie er sich in Betreff der von Abraham Adam v. Oppen wider das Urtheil vom 21. December 1661 in seiner Sache mit der Frau Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk, Klägerin, eingelegten, jedoch nur zur Verschleppung des Prozesses dienenden Appellation verhalten solle.

Lieber getreuer, Nachdem wir aus Deinem vom 10. huius anstatt der refutatorien eingeschickten vnterthänigsten Bericht in schuldsachen Annen Elisabehten von Bünaw, gebohrner von Kroßig, Clägerin, eines vnd Abrahamb Adam von Oppen zu Nichel, beclagten, anders theils betreffend vernehmen, daß die von Beclagten wieder das am 21. Decembris nechsthin eröffnete Urtheil eingewendete Appellation nur zu fernerm muhtwilligen verschleiff der sache angesehen, Alß tragen wir auch bedencken, dieselbe annehmen zu laßen, Wirst dahero Appellanten deßen also zu bescheiden vnd dem process gemäes hierinnen weiter zu verfahren wißen. Mochten Wir dir mit vbersendung, was Beclagter daneben vnterthänigst eingewendet ꝛc.

Datum ꝛc. 23. Januarii Ao. 1662.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1662 f. 13 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 91.

67) 25. Januar 1662.

Joachim v. Oppen, sel. Davids Sohn, vergleicht sich mit seinem Schwager Otto Heinrich v. Pannewitz und dessen Kindern Hans Caspar und Barbara Christina v. P. unter Zuziehung des Rittmeisters Joachim v. Hohnstein auf Sageritz und des Anton v. Pannewitz auf Briesch als Zeugen wegen des Gutes Falkenberg. Die beiden Schwäger waren in Uneinigkeit gerathen wegen der Ehestiftung vom 20. October 1655 und der väterlichen Disposition vom 8. Februar 1659, laut deren die Frau v. P. geb. v. Oppen 3500 Thaler Ehegeld einbringen und später noch 5500 Thaler erben sollte. Die Ehegelder waren vom Vater des Joachim v. O. bis auf 1350 Thaler bezahlt oder verrechnet worden. Nunmehr cedirt zum Ausgleich J. v. Oppen dem v. P. durch Vermittlung der obigen beiden Unterhändler das Gut Falkenberg auf 30 Jahre gegen Anrechnung von 2000 Thalern, von denen sofort 200 Thaler als Rest des Ehegeldes abgehen; außerdem verpflichtet sich der v. O., eine Schuld des v. Pannewitz bei den v. Buxdorffschen Erben auf Schlabendorf, sowie noch andere Schulden zu berichtigen. Bis zur Auszahlung der 1800 Thaler Seitens des v. P. solle das Gut Falkenberg im Besitz des v. Oppen bleiben und nach Ablauf der 30 Jahre der v. P. das Recht haben, die Belehnung mit F. nachzusuchen, wofern sich die Contrahenten (oder ihre Erben)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht über eine weitere Besitzzeit des Gutes auf 30 Jahre einigten. Beide Theile haben ferner die Begräbnißkosten (d. h. Davids v. O.) gleichmäßig zu tragen, wobei dem v. P. die von den Ehegeldern restirenden 150 Thaler angerechnet werden.

Abschrift, eingerückt in den kurf. Consens vom 16. Februar 1665 im Lehnscopialbuche Nr. 163 vol. IV. f. 126v—128v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 81 und 89.

68) **Anfangs 1662**

starb Elisabeth geb. v. Oppen aus dem Hause Nichel, Wittwe Hans Segebands v. Bredow auf Hoge.

Leichenpredigt auf ihre Tochter Ursula Dorothea v. Bredow († 20. April 1662) in der v. d. Hagenschen Bibliothek zu Hohennauen. Vergl. Geschichte des Geschlechts v. Bredow II. S. 347.

69) **27. Mai 1662.**

In der Leichenprozession, beim Begräbniß Kersten Werners v. Dorstadt auf Emersleben daselbst gehalten, befanden sich u. A. (in einem Gliede gehend)

Friedrich Hofer v. Urfahren, Dechant des Stifts U. L. Frauen zu Halberstadt und Kuno Heinrich v. Oppen,

ferner gleichfalls in einem Gliede gehend Jungfrau Sabina Amalia v. Oppen und Frau Ursula v. Oppen geb. v. Rössing, endlich in einem Gliede Jungfrau Clarina Eleonore v. Oppen und Jungfrau Hedwig v. Wiedensee.

Gedruckte Leichenpredigt in der v. Gustedtschen Sammlung im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

70) **12. August 1662**

schreibt sich der kurbrandenb. Oberstlieutenant und Commandant zu Memel Heinrich v. Oppen in das Stammbuch des Caspar Lisäus folgendermaßen ein:

Anno 1662.
Gott mehrt vnd nehrt
Den, der ihn ehrt.

Dieses schrieb Herrn Casparo Lisaeo zu freundlichem andencken Sr. Churfürstl. Dchl. zu Brandenb. vber Dero Pr. Leib-Guarde wolbestalter Obristl. vndt Commandant der Haubt Veste vndt Seepforten Mümmel ꝛc.

Veste Mümmell
den 12t. Augusti.

Heinrich von Oppen.

In der K. Stadtbibliothek zu Königsberg in Pr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71) 21. August — 24. September 1662.

Joachim v. Oppen, einziger Sohn Davids v. O., schwört Lehnspflicht und wird mit den Gütern Kossenblat und Falkenberg belehnt.

Alß nach absterben Davids von Oppen sich deßen eintziger Sohn Joachim bey der lehenscantzeley gebuhrendt gestellet vnd die lehen wegen der guther Coßenbladt vnd Falckenberg (so obgedachter Sein Vater Sel. vnlängst mit Churf. consens von Nickel von Maltitz erkauft) gesuchet, Ist Ihm deshalb schein ertheilet vnd dabey angedeutet worden, sich inner 3 Monaht frist wiederumb anzugeben den 21. Aug. 1662.

Er hat auch solcher 3 Monahte nicht abgewartet, sondern, weil er 1662 ohne dem beynn Cammergerichte alhie zu thun gehabt, den 24. Septembris die vnterthänigkeit vnd lehenspflicht geschworen und darauf die beleihung vber seine väterliche guther Coßenbladt vnd Falckenberg inhalts der lehenbrieffe empfangen.

seines antheils von Coßenbladt 1 Pferdt
wegen Falckenberg $^1/_2$ Pferd } dedit 30 th.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46$^{v.}$ im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 67 und 72.

72) 3. November 1662.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg stellt einen Lehnbrief aus für Joachim v. Oppen auf Kossenblat über das von seinem Vater dem Nicolaus v. Maltitz abgekaufte Dorf Falkenberg nebst dem dortigen Rittersitze.

— Cöln an der Spree den 3. Novembris 1662.

Cop. CLXIII. B. f. 69 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Vergl. Nr. 67 und 71.

73) 7. November 1662.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt Consens zur Aufnahme eines Capitals von 500 Thlrn. zu 6 Procent von Caspar v. Oppen auf Gr. Köriß Seitens Joachims v. Oppen auf Kossenblat.

— Cölln an der Spree 7. Novembris 1662.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. IV.) f. 10 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

74) S. d. (1662).

Bericht Joachims v. Oppen wegen der Lehnsprästationen von seinem Gute Kossenblat.

Wegen seines antheils an Coßenbladt hat er (Joachim v. Oppen) berichtet, das Ihm ein Lehenpferdt zu halten zukähme, vnd ist Ihm darauf vnd gegen erlegung der 20 Thl. zwar der lehenbrieff ausgefolget, aber danebenst per

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

decretum anbefohlen worden, innerhalb 6 wochen den Vergleich, so Sie, die gevettern, deshalb gemacht, einzuschicken, damit Man solches notiren vnd sehen könne, ob auch die aufm 45. bladt in margine notirte zwey vnd ein halb Pferd vom gantzen guthe herauskommen.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

75) 27. Januar 1663

wird Johann Friedrich v. Oppen, Sohn Abraham Adams v. O. auf Nichel und der Maria Elisabeth v. Werder, in Nichel geboren und wegen großer Schwäche an demselben Tage getauft. Seine Pathen sind Johann v. Jugard und Jungfrau Ursula v. Oppen.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

76) Ende März oder Anfang April 1663.

Frau (Sophia Elisabeth) v. Oppen ist Pathin zu einer am 21. März 1663 geborenen Tochter des Pfarrers zu Schlalach Andreas Gerkenius.

Kirchenbuch zu Schlalach.

77) 2. Juli 1663.

Kurfürstliches Rescript an die resp. Ober-Forst-, Forst-, Jägermeister und Oberförster v. Hertefeld in Cleve, v. Eller in Ravensberg, v. Görtzke in Minden, v. Steinäcker in Halberstadt, v. Mörner, v. Brand und v. Lüderitz in der Mark Brandenburg, Andr. Hermann und v. Schwerin in Pommern, sowie v. Foller, v. Creytzen und Paul Bernhauer in Preußen, daß der bisherige Hofjägermeister Friedrich v. Oppen an Stelle des verstorbenen Ober-Jägermeisters Jobst Gerhard v. Hertefeld zum Ober-Jägermeister ernannt sei, mit dem Befehl, ihn als solchen zu respectiren und seinen Befehlen Folge zu leisten.

Geben Königsberg den 2. Julii 1663.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 1 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

78) 4. Juli 1663

leistet Hans Friedrich v. Oppen den Eid als kurbrandenburgischer Ober-Jägermeister.

Königs Collect. geneal. s. Tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin.

79) 15. Juli 1663.

Das Domcapitel zu Brandenburg attestirt die Stifts- und Ritterbürtigkeit der in der Ahnentafel des Christoph v. Hünecke vorkommenden Adelsgeschlechter, darunter auch der v. Oppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original im Deutsch-Ordensarchiv zu Wien. Nedopil Adelsproben ꝛc. I. S. 420, 421 Nr. 2831.

80) 26. Juli 1663

starb Heinrich v. Oppen, kurbrandenb. Oberstlieutenant und Commandant der Veste Memel. Die auf ihn verfaßte und im Druck erschienene Leichen-Intimation des Rectors und Senats der Universität Königsberg hat folgenden Titel:

Honor exequialis generoso, nobilissimo ac maxime strenuo domino Henrico ab Oppen. Sereniss. Elect. Brand. exercitus Prutenici vice colonello ac fortalitii Memelensis gubernatori, exhibitus a Rectore et Senatu academiae Regiomontanae. Regiomonti typis Joh. Reusneri, Elect. et acad. typographi.

Nähere genealogisch-biographische Daten über ihn befinden sich in dieser Schrift, worin auch seine 16 Ahnen enthalten. Exemplar in der Stadtbibliothek zu Königsberg.

Er wurde 1655 Major bei der Garde unter dem Obersten de la Cave, 1657 Oberstlieutenant und Commandant zu Heilsberg und Fischhausen und Ende December 1660 Commandant zu Memel.

Auf ihn findet sich auch eine gedruckte Leichenpredigt von Johann Jacob Schmalvogel, Pfarrer zu Arnau. Gedruckt zu Königsberg bei Joh. Reusner. Hier heißt es, daß er 1624 in das Regiment Burgsdorff als Corporal eingetreten und 1640 Lieutenant geworden sei. Im Jahre 1641 sei er in Kaiserl. Königliche Dienste gegangen, dann Capitain beim Regiment des Obersten Moritz August v. Rochow geworden und habe 1643 in Schlesien der Belagerung von Oppeln beigewohnt. Bis 1650 habe er in Kriegsdiensten gestanden und sei 1651 nach Preußen gezogen, wo ihm das Kammeramt Waldau verpfändet war. Dann sei er wieder 1655 in K. Kurbrandenb. Kriegsdienste getreten.

Beide Schriften in der Bibliothek des K. Staatsarchivs zu Königsberg.

Die auf ihn gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Salua Guardi DEI Zebaoth: Das ist die Schutzmahnung Gottes, des Herrn der Heerschaaren, deren sich die Außerwehlten im Leben vnd Tod zu versichern haben. Auß dem Krafft- vnd Macht-Spruch Pauli Rom. 8: Wer wurde die Außerwehlten Gottes beschuldigen? ꝛc. Bey Hochansehnlicher Leichbestattung des weiland HochEdelgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich von Oppen, Seiner Churf. Durchl. zu Brandenburg wolbestallten Obristen Leutenants bey der Preuß. Leib Guarde vnd Commandanten der Haupt-Veste vnd See-Pforten Mümmel, welcher nach dem heiligen Rath des Allerhöchsten durch vnverhofften Todesfall den 26. Juli Abends zwischen 8 vnd 9 Vhr im Jahre 1663 zu Königsberg Sanfft vnd seelig abgeschieden vnd folgds. den 29. Aug. in Chur- vnd Hochfürstl. Legaten, Herrn- vnd Adels Standes Personen, wie auch vornehmer Kriegs Officirer bey sonst volckreichen Versammlung beygesetzet worden. Auff Begehren der Hochadelichen Anverwandten aufs einfältigste aufgestellet vnd in einen Leich-Sermon daselbst in der Kirchen auf Churfl. Freyheit Sackheim angezeiget von

Johan Jacob Schmalvogel, Pfarrer zu Arnau. Königsberg, gedruckt durch Se. Churf. Durchl. zu Brandenb. vnd der Academie wolbestalten Buchdr. Johann Reusnern. In Quarto.

81) November 1663.

Joachim v. Oppen sucht beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg um Consens nach, daß er nach dem Tode seines Vaters David v. O. an seinen Schwager Heinrich v. Pannewitz zur völligen Bezahlung des Ehegeldes von 9000 Thlrn. das Gut Falkenberg demselben auf 30 Jahre wiederkäuflich überlassen habe.

Datum im Monat Novembris Anno 1663.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin. Unterm 30. Nov. wurde der Consens auf 20 Jahre ertheilt, falls alle v. Oppen, welche die gesammte Hand an Falkenberg haben, einwilligten. (Mit eigenh. Unterschrift des Kurfürsten.) Vergl. Nr. 67.

82) 1663.

Frau Elisabeth Sophia v. Oppen ist Pathin bei der Taufe eines Sohnes des Pfarrers Gerkenius in Schlalach.

Kirchenbuch zu Schlalach.

83) 10. Januar 1664.

Caspar und Erdmann v. Oppen bitten um Consens wegen des von dem letztern erkauften Gutes Giesensdorf, was aber wegen des schwebenden Processes mit den v. Maltitz abgeschlagen wird.

Am 10. Jan. 1664 hielten Sie (Caspar und Erdmann v. Oppen) vmb außfertigung des consenses vber das Guth Giesenstorff, wie auch des lehnbrieffs an; weil aber der Vettern von Maltitz consens, wie oben notirt, noch nicht eingeschafft, Sondern Sie mitt denselben in proces schweben, als wardt diese außfertigung abgeschlagen.

Das consens geld aber hatt Davidt von Oppen lengst gezahlet lautt Hrn. Tomors (?) Schein de dato den 23. Januarii 1661.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

84) 19. Januar 1664.

Erdmann und Caspar v. Oppen muthen nach dem Tode ihres Bruders David v. O. die Lehen des Gutes Giesensdorf.

Vermöge producirten Muthzettels haben Davidts von Oppen beide Bruder Erdtman vndt Caspar von Oppen wegen des Guths Giesenstorff nach Davidts absterben lehns Muthung eingewandt. So geschehen am

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

19. Januarii 1664. Seindt auff den 14. Martii eodem anno zur empfahung citiret gewesen.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

85) 5. Juli 1664.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an Wolf Dietrich Brand v. Lindau auf Wiesenburg, den Amtshauptmann zu Wittenberg und den Schösser zu Belzig in Betreff des Antrages Hans Friedrichs v. Oppen auf Fredersdorf auf Ertheilung der Brau- und Schankgerechtigkeit, desgleichen in Betreff der Streitigkeiten desselben mit der Brauerschaft zu Belzig.

Liebe Getreue, Ihr ersehet aus dem beyschluß mit mehrern, wasmaßen Hanns Friederich von Oppen zu Fredersdorff bey Uns unterthenigst ahnsuchet vnd bittet, ihm gnedigst zu vergönnen, daß er gleich seinem verstorbenen Vatern wegen seiner Erbschencke daselbst das Bier auch Faß-, Viertel- vnd Tonnenweise verkauffen, Daßelbe auff seinem hoffe brauen, auch solches zu ieder Zeit des Jahres verrichten laßen möchte vnd wie er sich darneben auf beygefügtes Zeugnus beruffe.

Wann wir Vns dann erinnerten, was euch, dem von Brand vnd Schösser zu Belzigk, in denen zwischen ermelten von Oppen vnd der Brauerschafft zu Belzigk disfalß schwebenden differentien am 20. Novembris abgewichenes Jahres anbefohlen worden, es auch nochmals bewenden laßen, jedoch der nothdurfft erachteten, Dich, den Amtmann, euch denen andern Commissarien in dieser sache zu adjungiren, Alß ist hiermit vnser begehren, ihr ingesambt wollt vermittelst expedition deßelben vnd was vorhero den 30. Junii angeordnet, die Partheyen deswegen durch gutliche Vergleichung, die Ihr mit allem fleiß versuchen werdet, oder durch gebührende Weisung auseinandersetzen, Were es aber nötig, Vns davon mit einsendung der acten gehorsambsten ausführlichen Bericht erstatten. An deme ꝛc.

Datum vt supra (den 5. Julii Anno 1664).

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1664 f. 38ᵛ. im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 90.

86) 18. October 1664.

Ehestiftung zwischen Friedrich Wilhelm Vitzthum v. Eckstedt auf Neuhaus und Petersroda und Clarina Eleonore v. Oppen, Tochter Kuno Friedrichs v. O. auf Schlalach, Alt-Gatersleben ꝛc., die ihm 2000 Thaler Ehegeld zugebracht hat.

— den 18. Octobris 1664.

Hochst. Merseb. Consensbuch v. J. 1665—68 f. 148 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 11. April 1666

87) **1. December 1664.**

Joachim v. Maltitz bittet, Erdmann und Caspar v. Oppen noch nicht mit dem Gute Giesensdorf, dessenthalben er mit ihrem verstorbenen Bruder David v. O. in Proceß gerathen, zu belehnen.

Am 1. Decembris 1664 vbergab Jochim von Maltitz eine Supplication, das, weil es zwischen Ihm vndt Davidt von Oppen wegen des Erkaufften guthes von Nickel von Maltitzen, Giesenstorf genandt, zum proces veranlaßet seinen beiden brudern Erdtman vnd Casparn von Oppen die lehn vber sein väterliches guth Giesenstorff nicht mochte ertheilet werden, So zu nachricht alhie annotirt worden.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

88) **2. Januar 1665.**

Die Quedlinburgische Stifts-Schösserei mahnt Kuno Friedrich v. Oppen an die wegen des Ditfurthischen Zehntens sowie von Gatersleben und Nachterstedt rückständigen Erbzinsen.

Datum Quedlinburg den 2. Januarii 1665.

Concept in den Acten s. r. Acta und Registraturen ꝛc. f. 28 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf bevollmächtigte der v. O. von Quedlinburg aus am 3. Mai 1665 den Matthias Marquardt zu gütlicher Verhandlung mit der Aebtissin wegen ihrer Ansprüche. (Abschrift Ebend. f. 33.) Demzufolge fand am 20. September 1665 zwischen der Aebtissin, Kuno Friedrich v. O. und seinem Bevollmächtigten ein Vergleich statt, daß vorgeschlagenermaßen durch prompte terminweise Zahlungen von jedesmal 180 Thalern die ganze Schuld getilgt sein sollte. (Original Ebendas. f. 38. 39.)

89) **16. Februar 1665.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt seinen Consens zu einem Vergleich, welchen Joachim v. Oppen, seel. Davids Sohn, einerseits und dessen Schwager Otto Heinrich v. Pannewitz für sich und seine Kinder Hans Caspar und Barbara Christina andrerseits unter Hinzuziehung des Rittmeisters Joachim v. Hohenstein auf Sageritz und Antons v. Pannewitz auf Briescht als Zeugen am Tage Pauli Bekehrung 1662 zu Kossenblat wegen des Gutes Falckenberg getroffen haben. Nach dem angegebenen Wortlaut des Vergleichs waren Differenzen zwischen den Schwägern ausgebrochen über die Consequenzen der Ehestiftung vom 20. October 1655 und der väterlichen Disposition vom 8. Februar 1659, nach welcher die Gattin des v. Pannwitz 3500 Thlr. Ehegelder einbringen und später 5500 Thlr. erben sollte. Die 3500 Thlr. waren vom Vater des v. Oppen bis auf 350 Thlr. bezahlt oder verrechnet worden. Durch Vermittlung der Zeugen kam nun ein Vergleich zustande, wonach Joachim v. Oppen das Gut Falkenberg auf 30 Jahre denen v. Pannewitz überließ gegen Auszahlung oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verrechnung von 2000 Thlrn., von denen sofort 200 Thlr. als Rest des Ehegeldes abgehen sollte. Dagegen versprach der v. Oppen die Schulden des v. Pannewitz bei den v. Burxdorfschen Erben auf Schlabendorf zu übernehmen, ebenso einige Forderungen Anderer zu tilgen. Bis zur Auszahlung der 1800 Thlr. durch den v. Pannewitz solle Falckenberg im Besitz des v. Oppen verbleiben; nach Ablauf der 30 Jahre stehe aber den v. Pannewitzen das Recht zu, die Belehnung zu verlangen, wofern sich beide Theile nicht auf abermalige Ueberlassung auf 30 Jahre einigten. Außerdem haben beide Theile die Begräbniskosten (d. h. des David v. O.) zu gleichen Theilen zu tragen. Dem v. Pannewitz sollen die noch restirenden 150 Thlr. Ehegelder darauf angerechnet werden.

— Cöln an der Spree den 16. Februarii 1665.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. IV) f. 126v—128v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 67 u. 81.

90) 28. Februar 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig in Sachen des kurbrandenburgischen Ober-Jägermeisters Hans Friedrich v. Oppen wider die Brauerschaft zu Belzig, worin dem Schösser, der bei der Sache durch seine eigenen Brauhäuser mit interessirt sei, ein ungnädiges Mißfallen über sein Verhalten mit der Anweisung ausgesprochen wird, sich aller fernern Einmischung in die Sache zu enthalten und über die beifolgende Beschwerde des v. Oppen zu berichten.

Lieber getreuer, Vns ist vnentfallen, Was in denen zwischen dem Chur-Brandenburgischen Ober-Jägermeister Hanß Friderichen von Oppen an einem vnd der Brauerschafft zu Belzigk ander theils in puncto des Bier-Brauens enthaltenen Differentien Wolff Dietrich Branden von Lindau zue Wiesenburgk vnd vnserm Amptmann zu Wittenberg nebst Dir vnterm dato den 5. Julii abgewichenes Jahres anbefohlen worden. Inliegend aber ersiehest Du mit mehrerm, Was maßen ermelter von Oppen sich vnterthenigst beschwehrt befindet, daß Du Dich dieser sache allein vnterfangen vnd, ob er wohl bey dieser bewandnis, do Du wegen Deiner eigenen Brauhäuser bey dieser sache selbst interessirt, in termino zu erscheinen erhebliche entschuldigung gehabt vnd fürgewendet, Du nichtsdesto minder den Rath zu Beltzigk nicht allein zur Vngehorsambsbeschuldigung admittirt, sondern auch darüber Rechtlich Erkentnüs bereits eingeholet, da ihm denn vnter anderm auch die Vncosten, Gerichts vnd Vrtelsgebühren zuerkandt worden vnd wie er dannenhero vmb vnsere Rechtmeßige Verordnung gehorsambst bittet.

Allermaßen wir nun hierüber, do sichs dem anziehen gemäs verhelt, ein besonders vngnedigstes mißfallen tragen, Also ist vnser begehren, Du wollest Vns, was Dich zu dergleichen bewogen, auch wie es vmb dieses vorbringen vnd suchen allenthalben gründlichen bewand, mit einsendung derer disfalß ergangenen Acten vndt der Inlage alsobalden nach vorlesung dieses ausführlich vnd pflichtmäßig be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richten, Indeßen aber vnd bis zur erfolgenden resolution mit fernerm verfahren in dieser sache gentzlich in ruhe stehen vnd es durchaus anders nicht halten, An deme ꝛc. Datum ꝛc. am 28. Februarii 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 14 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 85 u. 95.

91) 9. März 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig, die Fortführung des Processes der verwittweten Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk wider den unlängst verstorbenen Abraham Adam v. Oppen auf Instanz seiner Wittwe Sophia nicht zu übereilen, sondern ihr die nöthige Deliberationsfrist zu gönnen.

Lieber getreuer, Aus was Vrsachen Sophia, Abraham Adams von Oppen zu Nichel nachgelassene Witbe, demütigst ansuchet vnd bittet, daß Sie mit der von Annen Elisabethen von Bünaw, gebohrner von Krosigk, wieder ihren vnlängst verstorbenen Ehemann angestelten Clage nicht übereilet, sondern bis nach geendigtem spatio deliberandi, auch erfolgter Bevormundung ihrer vnd ihrer Unmündigen Kinder damit in ruhe gestanden werden möchte, ist aus dem Inschluß zu ersehen, Und darauff hiemit vnser begehren, Du wollst bei so gestalten sachen Dich hierunter der Gebühr bezeigen oder, do nötig, Vns zu fernerer Verordnung mit wiedersendung der Inlage Deinen gehorsambsten Bericht erstatten. An deme ꝛc.

Datum am 9. Martii Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 16 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 66 u. 92.

92) 18. April 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig auf den Bericht desselben vom 10. ej. m. über den Proceß der verwittweten Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk wider die Wittwe Abraham Adams v. Oppen auf Nichel wegen restirender Leibzinsen, er möge, nachdem aus den eingeschickten Acten zu ersehen, daß die Sache nun schon 14 Jahre lang rechtshängig sei, die Verhandlungen beschleunigen, die Partheien vorladen und keine Verschleppung der Sache durch dieselben gestatten.

Datum ꝛc. am 18. Aprilis Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 27 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 91.

93) 15. Mai 1665.

Sabina v. Oppen, geb. v. Oppen, Wittwe des am 28. December 1664 verstorbenen Abraham Adam v. Oppen, muthet die Lehen ihres verstorbenen Ehemannes für dessen hinterbliebene Söhne Georg Abraham

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(17 Jahre), Rudolf (12 Jahre), Caspar Christoph (10) und Hans Friedrich (2 Jahre).

Datum Nichel den 15. Maii Anno etc. 1665.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

94) 2. Juni 1665.

Am 2. Junii 1665 muthete Abraham Adams von Oppen Wittbe wegen Ihrer vnmundigen Söhne Georg Abraham, Rudolff, Caspar Christoffs vnd Hans Friederich von Oppen die Lehne vnndt wardt Ihr daruber ein breve attestatum vnd frist, biß Sie zu Jahren kommen, ertheilet.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

95) 7. Juni 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Obristen Jobst Dietrich Brand v. Lindau, den Amtmann zu Wittenberg und den Schösser zu Belzig in Sachen des kurbrandenburgischen Ober-Jägermeisters Hans Friedrich v. Oppen wider die Brauerschaft zu Belzig, worin das eigenmächtige Verfahren des in der Sache mit interessierten Schössers, der ohne Zuziehung seiner Mitcommissarien die Sache allein verhandelt, die Acten verschickt und ein Urtheil eingeholt habe, als partheilich scharf getadelt und den Commissarien auf die erneute Beschwerde des v. Oppen und den Bericht des Schössers vom 22. März anbefohlen wird, in einem neu anzuberaumenden Termine die Partheien womöglich in Güte zu vergleichen.

Vester vnd Liebe getreue, Wir haben Vns gehorsambst fürtragen vnd vorlesen laßen, was Du, der Schößer zu Belzig, zu schuldigster folge vnseres auf des Chur-Brandenburgischen Ober-Jägermeisters Hanß Friederichs von Oppen in denen zwischen ihme vnd der Brauerschafft zu Belzig in puncto des streitigen Bierverkauffes schwebenden differentien wider Dich geführte beschwerde am 28. Febr. nechsthin ergangenen befehlichs vom 22. Martii jüngst verwichen zu Deiner excusation vnterthenigst anhero berichtet. Beyliegend aber ist mit mehrern zu ersehen, Was ermelter von Oppen, nachdem ihm solches Abschrifftlich communiciret worden, in einem vnd dem andern darwieder anführt vnd vmb vnsere nochmalige Verwendung gehorsambst ansuchet. Wie Dir nun bey solcher bewandnüs, da der von Oppen in termino erschienen vnd auff die von Vns in dieser sache Dir adjungirten Commissarien sich beruffen, nicht gebühret, in dem Werck, als bey welchem Du ohnedies Deiner Brau Güther halber selbsten mercklich interessiret seyn sollst, alleine eigenmächtig zu verfahren, die Vngehorsambsbeschuldigung dem Kegentheil zu gestatten, die sache nach Rechtl. Erkäntnüs zu verschicken vnd das einkommende Urtel zu publiciren,

Also tragen wir darob vngnädigstes Mißfallen vnd stellen es zu Deiner künfftigen verantwortung Mit begehren, Du wollest das zur Ungebühr eingeholte Vrtheil samt denen darauf erfolgten Schrifften also fort von den Acten nehmen, dagegen vnsern Commissionbefehl, wie auch dieses rescript darzu bringen, folgends Ihr ingesambt die euch hierunter auffgetragene Commission vnd was vorige Unsere Befehliche in sich halten, gebührend zu werck richten, euch eins gewißen Termins mit einander vergleichen, beyde Theile dazu vorladen, mit ihrer Nothdurfft gegen einander gnugsam hören, in Güte zu vergleichen möglichen Fleiß haben, In deren Entstehung aber, wie es vm die Sache allenthalben beschaffen, gründlich berichten, Du, der Schößer, auch Dich bey Vermeidung anderer Anordnungen aller Partheyligkeit gäntzlichen enthalten. Mochten wir euch neben Zuruckfsendung der Acten vnd was die Brauerschafft zu Belzigk zu behaubtung Ihres Befugnis bey Uns gleichfalß vnterthänigst eingewendet, nicht bergen. Vnd geschieht daran vnsere meinung.

Datum ꝛc. am 7. Junii Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 47 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Unterm 2. August 1665 erging infolge einer neuen Beschwerde des v. Oppen abermals ein Mandat an die beiden obigen Commissarien, in der Sache, in welcher nur der Schösser als Parthei aufgeführt ist, gebührend zu verfahren. Vergl. Nr. 90.

96) 12. Juni 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Obristen Jobst Christoph Brand v. Lindau zu Wiesenburg und den Amtmann zu Wittenberg, daß sie in Verfolg einer Supplik des kurbrandenburgischen Ober-Jägermeisters Hans Friedrich v. Oppen auf dessen Klage wider den Schösser zu Belzig, der eigne Lehnwiesen unrechtmäßiger Weise zu Zinswiesen machen wolle, diese Sache als Commissarien bei der Gelegenheit, wenn sie den Proceß zwischen dem v. Oppen und der Brauerschaft in Belzig verhandelten, gleich mit instruiren sollen.

Vester vnd liebe getreue, Was vor streitigkeiten zwischen dem Churbrandenburgischen Ober-Jägermeister Hans Friedrichen von Oppen vnd Vnserm Schößer zu Belzig, Niclas Fugmannen, wegen einiger Morgen Wiesen, welche besagter Schößer, ungeachtet die Wiesen Lehn-Wiesen seyn sollen, zu Zinß-Wiesen machen will, sich enthalten vnd wie gemelter von Oppen vmb Vnsern Befehl an euch, damit diese sache bey der zwischen ihm vnd der Brauerschafft zu Belzig nebenst ermeltem Vnserm Schößer euch aufgetragenen Commission zugleich expedirt werden möchte, gehorsambst gebethen, Das habt Ihr aus dem Innschluße mit mehrern zu ersehen.

Wann wir dann diesem suchen statt gegeben, Alß ist hiermit Vnser begehren, Ihr wollet bey verrichtung erwehnter Commission diese differentien gebethener maßen mit in Verhör ziehen vnd die Partheyen in güte zu vergleichen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehnbuch des Administrators des Erzstifts Magdeburg Herzogs August von Sachsen Litt. O. Nr. 3 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 98.

101) 26. Januar 1666.

Vertrag, mittels dessen der Rath der Stadt Königsberg in der Neumark die städtische Kruggerechtigkeit zu Radduhn an den Oberjägermeister Hans Friedrich v. Oppen für 200 Thaler verkauft.

Cop. CLXVIII. vol. V. f. 133 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 21. Februar 1670.

102) s. d. (Gegen Mitte Februar 1666).

Heinrich v. Oppen auf Prömocken richtet ein Gesuch an die fürstlich Preußische Regierung, seinen unmündigen Töchtern Barbara und Anna Sophia den Fabian v. Ostau auf Paulienen und Hans Hector v. Schlubutt auf Sporgeln zu Vormündern zu verordnen.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Es hatt mich der liebe Gott in meinem nunmehro erhaltenen hohen alter, welches die Krangheit selbst genandt wirdt, in das siegbette geleget, worinnen ich auch albereit eine geraume Zeit zubringen, ja woll gar meinen leben werde endigen müßen; nun wolte ich annoch gerne, das bey meinen lebtag meinen beyden Jungfrauen Töchtern Barbara vndt Anna Sophia gewiße vormunder gesetzet vndt von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bestättiget würden, worzu denn ich mit meinen Töchtern Herrn Fabian von Ostauen vff Paulinen vndt herrn hanß hector von Schlubuth vff Sporgeln, alß in welche ich vndt die töchter ein guttes vertraun tragen, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht vnterthänigst vorschlagen vndt bitten, derselbe wolle gnädigst geruhen, vorgenandte zu vormundern zu bestättigen vndt ihnen solche gnädigste bestättigung per rescriptum zu intimiren. Wie nun dieses mein vnterthänigstes gesuch dem rechten vndt der billigkeit gemäß, also bin ich auch gnädigster erhörung gewertig vnndt ersterbe

Ihrer Churfurstlichen Durchlaucht

vnterthänigster

Henrich von Oppen
auff Prömocken.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß das Tutorium gebetenermaßen am 20. Februar 1666 ausgefertigt worden sei.

103) 18. April 1666.

Caspar v. Jugart, Vormund der unmündigen v. Oppen, bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg um Termin zur Belehnung seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fleiß haben, In deren entstehung aber Vns den Verlauff der sachen mit einsendung der Acten zu fernerer Verordnung vnterthänigst berichten. Hieran ꝛc.

Datum Dreßden am 12. Junii Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 49v-50 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

97) 8. November 1665.

Schreiben Caspars v. Jugart, Vormundes der vier unmündigen Söhne seines zur Weihnachtszeit 1664 verstorbenen Schwagers Abraham Adam v. Oppen, an den Kurfürsten Johann Georg Herzog von Sachsen, den er um Ertheilung von Indult für die Lehnsempfängniß seiner Mündel bittet.

— Wittenberg den 8. Novembris Anno 1665.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. In einem andern Gesuche desselben Inhalts und Datums ist noch bemerkt, daß der älteste Sohn George Abraham v. O. mit dem Kurfürsten von Brandenburg nach Cleve verreist sei. Ebendaselbst in den Lehnsacten über Belzig.

98) 16. December 1665.

Der Administrator des Erzstifts Magdeburg Herzog August von Sachsen citirt Caspar v. Jugart als Vormund der unmündigen Söhne des am 30. October (es soll wohl heißen December?) 1665 (?1664?) verstorbenen Abraham Adam v. Oppen zur Empfängniß der Lehen von Kornpächten aus der Zindelmühle bei Treuenbrietzen.

Datum Halle den 16. Decembris 1665.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten v. J. 1601—1775 früher beim Ober-Landesgericht zu Frankfurt, jetzt beim K. Kammergericht zu Berlin. — Später, am 25. Januar 1666, wurden die Söhne Abraham Adams v. O., nämlich George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. O. persönlich belehnt und empfingen einen Lehnbrief. (Concept Ebendaselbst.) Vergl. Nr. 100.

99) 1665.

In einem Fourierzettel des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg für eine Reise nach dem Fürstenthum Halberstadt ist u. A. aufgeführt:

der Oberjägermeister v. Oppen.

Im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

100) 25. Januar 1666.

Registratur über die Belehnung der Gebrüder George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. Oppen nach dem Tode ihres Vaters Abraham Adam v. O. mit zwei Wispeln Roggenpacht aus der Zindelmühle vor Treuenbrietzen durch den Administrator des Erzstifts Magdeburg Herzog August von Sachsen.

Actum Hall 25. Januarii 1666.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf